

















45

Das Recht  
des  
Hochstifts Meißen  
und des  
Collegiatstifts Wurzen  
auf  
ungehindertes Fortbestehen in ihrer  
gegenwärtigen Verfassung.

---

Eine staatsrechtliche Erörterung  
von

Christian Ludwig Stieglitz d. J.,  
Doctor der Rechte u.

---

Leipzig:  
F. A. Brochhaus.  
1834.



1818

1818

1818

1818

1818

1818

*Neratius:* Et ideo rationes eorum, quae constituuntur, inquiri non oportet: alioquin multa ex his, quae certa sunt, subvertuntur.

L. 21. D. de Legib. I. 3.

52079/1947

1818

1818

1818

1818

1818

1818

1818



## V o r r e d e.

Früher als Docent an der hiesigen Universität, mehrere Jahre vorzüglich mit den publicistischen Theilen der Rechtswissenschaft mich beschäftigend, gewährte mir die in den hohen Kammern der jetzt zusammenberufenen Ständeversammlung angeregte Frage, über die sächsischen Stifter, ein hohes Interesse. Von jeder politischen Farbe und Meinung abstrahirend glaubte ich, daß diese Frage nur aus dem positiv rechtlichen Standpunkt und aus keinem andern beurtheilt werden könnte und dürfte, denn der Gegensatz von Recht ist unter allen Formen des Staats ewig das Unrecht; zu einer Beugung oder Verletzung des Rechts kann aber die schriftliche Verfassung des Staats gewiß um so weniger eine Veranlassung geben, als die unbedingte Herrschaft des Rechts — der Hauptzweck eines jeden Staats — gerade in constitutionellen Staa-



ten eine größere Sicherung und Gewährleistung erhalten soll, und als die Festhaltung des Staatsgrundvertrags, der Verfassung, eben so eine gleiche Treue gegen alle andern Verträge erfordert. Das Ergebniß der angestellten Untersuchung, auf die hier einschlagenden Quellen gestützt, liegt in nachfolgenden Bogen vor.

Daß diese Arbeit von unsern modernen, sogenannten Publicisten, d. i. den Stimmführern in öffentlichen Blättern, die von positiven Rechten und Zuständen, und nur zu oft auch von positiven Kenntnissen abstrahirend, alles nur nach einem ihnen vorschwebenden Ideale betrachten, bitter getadelt werden wird, sehe ich voraus, und um so ruhiger voraus, als ein derartiger, von allgemeinen Sätzen ausgehender Tadel mir auf dem positiv wissenschaftlichen Standpunkt, von dem diese Frage allein zu betrachten ist, ganz gleichgültig seyn muß und wird. Denn es handelt sich nicht darum, ob solche Corporationen, wie die sächsischen Stifter, begründet werden sollen, sondern ob sie, die rechtlich begründeten und bestehenden, wegen allgemeiner Sätze und Lehren aufgeopfert werden können.

Wenn übrigens Kenner des Staatsrechts vermissen sollten, daß bei dieser Arbeit nicht davon die



Rede ist, was die Stifter auf den Fall, daß eine Rechtsverletzung gegen sie eintreten sollte, thun könnten, wozu die Capitulationen mit der Krone Sachsen, wozu die Verfassungsurkunde, bei einer Verletzung jener Staatsverträge, wozu vielleicht auch das deutsche Bundesstaatsrecht, namentlich Art. 29 und 56. der Wiener Schlußacte \*) sie berechtigen würde, so diene zur Antwort, daß dieses Alles um deswillen nicht anzuführen war, weil es sich nur darauf bezieht, wenn ihnen, den Stiftern, ein Eingriff von der Regierung drohen sollte, um den es sich aber nicht handelt, und bei dem bekannten Geist der Gerechtigkeit derselben auch nicht handeln wird.

Ich schließe diese Zeilen mit den Worten eines unserer größten, jetzt lebenden Juristen, des geh. Justizraths Mühlenbruch \*\*), deren Wahrheit mir bei der ganzen Arbeit vorgeleuchtet hat:

„Man darf das Recht und seine Gültigkeit nicht abhängig machen von einem Râsonnement über Gründe und ursprüngliche Zwecke: sonst würde

---

\*) J. L. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3te Aufl. S. 169. 227 und 284.

\*\*\*) Rechtliche Beurtheilung des Städel'schen Beerbungsfalles. Halle, 1828. S. 14.



es keine Sicherheit mehr im positiven Rechte geben; nichts würde geschützt seyn gegen Anfechtungen und Umsturz, und was heute als Recht galt, morgen als Unrecht erscheinen."

Leipzig, den 9. November 1833.

Dr. Stieglitz, jun.



§. 11. Einleitung zur Geschichte der Capitularien und Verordnungen  
§. 12. Verhältnisse der sächsischen Stifter nach der Reformation

Inhalt

§. 13. Verhältnisse der sächsischen Stifter vor der Reformation  
§. 14. Verhältnisse der sächsischen Stifter nach der Reformation  
§. 15. Verhältnisse der sächsischen Stifter nach der Reformation  
§. 16. Verhältnisse der sächsischen Stifter nach der Reformation

Inhalt

Seite  
§. 1. Einleitung . . . . . 1

Erstes Capitel.

Von den den jetzigen Verhältnissen der sächsischen Stifter zum Grunde liegenden Staatsverträgen.

- §. 2. Ältere Verhältnisse vor der Reformation . . . . . 4
- §. 3. Verhältnisse der Stifter nach der Reformation bis zu den mit Churfürst August abgeschlossenen Verträgen . 6
- §. 4. Erwerbung der Regierung des Hochstifts Meissen durch Churfürst August . . . . . 13
- §. 5. Die Nachfolger des Churfürsten August als Administratoren des Hochstifts Meissen . . . . . 18
- §. 6. Rechtliche Folgerungen aus den angeführten Staatsverträgen . . . . . 25

Zweites Capitel.

Anerkennung und Schutz der sächsischen Stifter durch die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831.

- §. 7. Übersicht . . . . . 30
- §. 8. Ausdrückliche Bestätigung der capitulationsmäßigen Rechte bei Übergabe des Verfassungsentwurfs . . . . . 31
- §. 9. Anerkennung der sächsischen Stifter in der Verf.-Urk. . 34
- §. 10. Anwendung des §. 60. der Verfassungsurkunde auf die sächsischen Stifter . . . . . 35



	Seite
§. 11. Schutz der Rechte der Capitularen und Expectanten durch die Verfassungsurkunde . . . . .	42
§. 12. Unstatthaftigkeit aller Anträge dieser Art nach §. 152. der Verfassungsurkunde auf jegigem Landtage . . . . .	46

D r i t t e s   C a p i t e l .

Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben. §

§. 13. Übersicht . . . . .	48
§. 14. Von der jetzigen und früheren Verwendung der Capitelsintraden . . . . .	49
§. 15. Welches ist der stiftungsmäßige Zweck der Capitel? . . . . .	53
§. 16. über den Einwand gegen die Stifter, daß sie nicht zeitgemäß wären, und die Einkünfte derselben für andere Zwecke verwendet werden müßten . . . . .	55
§. 17. Schluß . . . . .	58

E r s t e s   C a p i t e l .

Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.

§. 1. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	1
§. 2. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	2
§. 3. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	3
§. 4. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	4
§. 5. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	5
§. 6. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	6
§. 7. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	7
§. 8. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	8
§. 9. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	9
§. 10. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	10

Z w e i t e s   C a p i t e l .

Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.

§. 1. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	1
§. 2. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	2
§. 3. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	3
§. 4. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	4
§. 5. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	5
§. 6. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	6
§. 7. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	7
§. 8. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	8
§. 9. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	9
§. 10. Von dem Verhältniß der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation gehabt haben.	10



... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...  
... die ... der ...

Der erste Antrag erfolgte in der ersten Sitzung der ersten Kammer vom 11. März 1803. ...

### Einleitung.

Das an und für sich anerkennungswerthe Streben, Mittel für die Erreichung der Zwecke der beiden wichtigsten und höchsten Anstalten im Staate — der Kirche und Schule — zu erlangen, ohne die auf sämtlichen Staatsbürgern ruhenden Lasten dadurch zu vermehren, hat bei der jetzigen Versammlung der Stände im Königreich Sachsen, in jeder der beiden Kammern, einen Antrag hervorgerufen, der gegen das Fortbestehen der jetzigen Verfassung des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen gerichtet ist.

Die Theilnahme, die diese Vorschläge gefunden, die Zufriedenheit, die darüber von mehreren Seiten, in und außer den hohen Kammern, ausgesprochen wurde, und die Wichtigkeit der angeregten Fragen für den Staat und die Capital macht eine sorgfältige und genaue Prüfung derselben nothwendig und wünschenswerth; und wenn die achtbaren Beweggründe, die jenen Anträgen zum Grunde liegen, es bewirkten, daß in Zeitschriften und auch sonst für sie Partei genommen wurde: so wird — abgesehen von dem verwerflichen Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige — eine





kritische Untersuchung der Frage, ob mit Beistande Rechts eine Aufhebung der Stifter oder Abänderung derselben beantragt werden könne und dürfe, um so nöthiger seyn, jemehr diese Frage von der Heiligkeit der bestehenden Verträge und der Unantastbarkeit der neuerrichteten Landesverfassung bedingt ist. Es kann ferner eine auf Rechtsgründe gestützte Beleuchtung dieser Frage einzig und allein zum Zweck haben, das wahre rechtliche Sachverhältniß in das richtige Licht zu setzen, und so eine Entscheidung herbeizuführen, wie sie der Gerechtigkeit vollkommen angemessen ist.

Der erste Antrag erfolgte in der 17ten Sitzung der ersten Kammer vom 11. März 1833, von dem Mitgliede derselben, dem Herrn Generallieutenant von Miltitz\*), welcher dahin gerichtet war:

„daß die Ständeversammlung, des Königs Maj. und des Mitregenten K. H. um die Erlassung eines Gesetzes bitten möge, wodurch die künftige, jedoch erst nach dem Absterben der gegenwärtigen Präbendaten zu realisirende Verwendung der Einkünfte des Hochstifts Meissen und des Collegiatstifts Wurzen zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt werde.“

In Gemäßheit des Deputationsgutachtens vom 2ten April 1833 hatte in der 46sten Sitzung vom 7. Mai die erste Kammer beschlossen\*\*), diesen Antrag einstweilen beizulegen, einzig und allein aus dem formellen Grunde, weil er §. 63. der B. U. entgegen, und nach §. 152. in gegenwärtiger erster Ständeversammlung nach deren Publication eine Abänderung oder Erläuterung der B. U. weder beantragt noch beschlossen werden soll, und ohne in die materiellen Interessen desselben einzugehen. Ein ähnlicher Antrag wurde von dem Herrn Abgeordneten Eisenstück in der 82sten Sitzung der zweiten Kammer am 31.

\*) Landtagsacten, 2. Abth. S. 113—121. Nr. 94. der Reg.  
\*\*) Ebenbas. S. 490 folg.



Juli 1833 aufs Neue in Anregung gebracht \*). Dieser Antrag selbst geht dahin:

„daß es der Kammer gefallen möge, im Einverständnisse mit der ersten Kammer die Staatsregierung anzugehen, daß von ihr die Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen, da der stiftungsmäßige Zweck hierunter nicht mehr zu erreichen, zu den Zwecken für protestantische Kirchen und Unterrichtsanstalten im Vaterlande, mit Zustimmung der Betheiligten und vorbehaltener ständischer Bewilligung erfolgen möge.“

Die Motiven dieser Anträge, so wie das, was bei der Discussion über den ersteren vorgebracht worden, werden an den betreffenden Orten angeführt und beleuchtet werden.

Die Gründe, welche für die Erhaltung der sächsischen Stifter und ihres unverletzten Standes sprechen, deren Entwicklung und Auseinandersetzung der Zweck gegenwärtiger Schrift ist, lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen.

1. Ist die geschichtliche Entstehung der jetzigen Verhältnisse und ihre rechtmäßige Begründung zu untersuchen, sodann aber zu erörtern,

2) ob durch die Verfassungsurk. des Königreich Sachsen an diesen früher bestandenen Verhältnissen etwas geändert werden konnte und geändert wurde, und ob auf die Bestimmungen derselben irgend eine Veränderung des jetzigen Zustandes der Capitel gegründet werden kann. So wie dann

3) zu ermitteln ist, in welcher Beziehung die sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung zu dem Zwecke, den sie vor der Reformation hatten, stehen.

\*) Landtagsacten 3. Abth. S. 690.



## Erstes Capitel.

Von den den jetzigen Verhältnissen der sächsischen Stifter zum Grunde liegenden Statsverträgen.

## §. 2.

Ältere Verhältnisse vor der Reformation.

Das Hochstift Meissen wurde von Kaiser Otto I. 968\*), und das Collegiatsstift Wurzen von Bischof Herwig von Meissen 1114\*\*) gestiftet. Der Zweck, zu welchem beide Stifter gleich allen solchen Capiteln in jenen Zeiten sich vereinigten, war die Ausbreitung und Beförderung des christlichen Glaubens.

Eine Verschiedenheit jedoch von dem größten Theile der übrigen deutschen Hochstifter fand bei dem zu Meissen, so wie bei fast allen, die in den ehemaligen wendischen Ländern errichtet waren †), statt, nämlich in Beziehung auf das Verhältniß derselben zu Kaiser und Reich. Die wegen der Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit der sächsischen Bisthümer einst vorhandenen Controverse ††) hat alle und jede prak-

\*) Weiße Geschichte der churs. Staaten. Th. 1. S. 24. Lünig. Spec. Eccles. Cont. I. p. 833. theilt die Bestätigungsurkunde von Papst Johann XIII. von 967 mit.

\*\*) Lünig. l. c. p. 835. hat diese Urkunde.

†) Freih. v. Edw., Geschichte der Reichs- und Territorialverfassung in Deutschland. §. 51. S. 240.

††) S. Weiße a. a. D. Th. 3. S. 131 folg. Hortleder, Von den Ursachen des deutschen Kriegs. Frankf. 1617. Th. 1. S. 1133. (B. 5. C. 11.) enthält die von sämtlichen sächs. Fürsten gegen diese Ansprüche der Bischöfe eingereichte Sammtschrift vom 17. Juli 1541. und S. 1138. (B. 5. C. 12.) ein Responsum der Juristenfacultät zu Wittenberg hierüber. Weiße, sächs. Staatsrecht Th. 1. §. 16. R. G. Günther das Privilegium de non appellando etc. §. 52. Pfeffinger, Vitrar. illustr. T. I. p. 1222. Lüd. Menken, Diss. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis. Lips. 1712. J. W. v. Göbel, die Reichsimmediatät der sächs. Domcapitul. Freib. 1720. 4.



tische Wichtigkeit jedoch verloren, und wenn man auch annimmt, daß die eigenthümlichen statistischen und publicistischen Verhältnisse in den Ländern des meißnisch-sächsischen Fürstenhauses, die hier so zeitig ausgebildete Landeshoheit, die Idee des *Landsassatus pleni* und des *territorii clausi*, so wie die Schutzherrlichkeit der Fürsten über die Bischöfe diese der sächsischen Landeshoheit unterwarfen\*), so blieben letzteren doch einzelne verliehene Regalien und mehrere Hoheitsrechte, wie sich unter andern deutlich aus einer Urkunde des Bischof Johann VI. (von Sahlhausen) über die Verbesserung der Intradon des Stifts Meissen von 1512\*\*) erkennen läßt. Ein reines Verhältniß des Landsassen zum Landesfürsten waltete hier also nicht ob, sondern durch die über sie erstreckte Landeshoheit Sachsens, welche wir hier voraussetzten, erhielten die Territorialrechte der Bischöfe den Charakter, den das ältere deutsche Staatsrecht mit *superioritas territorialis subordinata* oder ähnlichen Ausdrücken bezeichnete †). Hiernach aber blieben die sächsischen Bisthümer immer besondere, wenn auch subordinirte Territorien, in denen die Territorialrechte von dem Bischof und *sede vacante* von dem Capitel, bis dieses einen neuen Bischof erwählt, ausgeübt wurden. Diese Territorialrechte

\*) Weiße, Geschichte Th. 3. S. 132. über die Entwicklung der Landeshoheit überhaupt. S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. S. 222. 234. 290. 294. 299. u. 423. bis 427.

\*\*) Urkunde bei Lünig. l. c. Cont. I. p. 850.

†) Chr. G. Biener, off. de territorio subalterno etc. Lips. 1779. Klüber, öffentl. Recht 2c. §. 102 u. 318. In diesen Territorialgerechtsamen lagen die mehrsten derjenigen Rechte, welche zu der Landeshoheit im ältern Sinne gehört hätten, ohne daß aus diesen die Landeshoheit im spätern Sinne als förmliche Staatsgewalt sich entwickelt hatte. S. Stieglitz, gesch. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd §. 30., daher denn auch die ganzen Streitigkeiten über die Exemption von Stiftern und Dynasten erst dann entstand, als diese spätere Landeshoheit ihre Wirkungen praktisch zeigte.



waren aber ferner, wenn auch Sachsen untergeordnet, doch nicht von ihm ausgehend und verliehen, so daß also von einem Anfälle derselben an Sachsen, wenn durch irgend einen Umstand der bischöfliche Stuhl unbesezt geblieben oder das Capitel sich aufgelöset hätte, nicht die Rede seyn konnte. Die Wahrheit dieses Satzes ist so einleuchtend, und das Gegentheil desselben nie behauptet worden, so daß es eines weiteren Beweises desselben auch gar nicht bedarf, und zwar um so weniger, als die Analogien, die man für dasselbe aus den Secularisationen durch den Reichs-Deputationsabschied und den Mediatisirungen durch die rheinische Bundesacte etwa aufführen möchte, an und für sich mehr als factische, wie als rechtliche Umstände sich darstellen, und einer Zeit angehören, wo die deutschen Länder schon als Staaten sich ausgebildet hatten, was zu der Zeit, wo in Beziehung auf die Stifter jene Frage gestellt werden könnte, noch nicht stattfand, und überhaupt die ganz wesentlich verschiedenen Verhältnisse derartige Analogien ausschließen. Das Schicksal ferner, welches zur Zeit der Reformation die Klöster und andere Stiftungen in Sachsen betraf, nämlich die Aufhebung derselben, konnte ebenfalls die beiden Stifter nicht treffen, wegen der ihnen zustehenden Territorialgerechtsame, die erstere nicht hatten. Somit bedurfte es eines besondern Rechtsgrundes für Sachsen, wenn dieses nach dem Abgang der Bischöfe die Territorialgerechtsame des Hochstifts Meissen für sich erwerben wollte, was um so weniger in Abrede gestellt werden kann, als dem durchlachtigsten Hause Sachsen diese Territorialrechte früher nicht zustanden und es dieselben erst vermittelt eines besondern Rechtsgrundes, durch eingegangene Verträge, erwarb.

### §. 3.

Verhältnisse der Stifter nach der Reformation bis zu den mit Churfürst August abgeschlossenen Verträgen.

Wie nach dem Beginnen der Reformation die sächsischen Churfürsten und Herzöge mit den in ihren Ländern gelege-



nen Bisthümern und überhaupt mit der hohen Geistlichkeit in mannigfache Streitigkeiten verwickelt wurden, und es, neben der siegenden Kraft der gereinigten Lehre, besonders Ihrer Beständigkeit und Ihrem politisch klugen Benehmen zuzuschreiben ist, daß es Ihnen, wenn auch erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, gelang, die Kirchenverbesserung in den Stiftern durchzuführen, ist hinlänglich bekannt \*). Wenn aber in der 43ten Sitzung der ersten Kammer, bei der Discussion des von Miltitz'schen Antrags, der Herr Dr. Großmann unter andern bemerkte, „die Stifter Meißen und Wurzen waren zur Zeit der Reformation darauf bedacht, sich für Reichsstände auszugeben, und auf diesem Wege fortschreitend, fanden sie Beförderung ihres Strebens in dem Restitutionsdecret Karls V. im Jahre 1545. Auf dieses gestützt trosteten sie fast bis zum Jahre 1581, wo sie endlich einen Vertrag schlossen \*\*): so muß hierauf entgegen gesetzt werden, daß das Collegiatstift Wurzen nie, sondern allein das Hochstift Meissen, nach Analogie der übrigen Hochstifte Deutschlands, die Reichsstandschaft in Anspruch nahm und nach dem deutschen Staatsrechte in Anspruch nehmen konnte, und daß die Frage hierüber schon vor der Reformation in Anregung gebracht worden war, indem bereits Herzog Georg den Bischof von Meissen unter den von ihm Eximirten aufführt †), Kaiser Maximilian I. schon unter dem 12. April 1514 rescribirte, daß deshalb auf dem

\*) S. unter andern Weise, sächs. Gesch. Th. 3. S. 127 folg. Th. 4. S. 63 folg.

\*\*\*) Landtagsblatt von Krause, Nr. 124. S. 591.

†) Urkunde sub Nr. 322, beigelegt der Schrift: Gründliche Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: Unumstößliches Vormundschaftsrecht etc. — publicirt worden, darinnen Ihrer Königl. Maj. in Polen als Churfürstens zu Sachsen Befugniß den Mannsfeldischen Pupillen zu bevormunden behauptet etc. Dresden 1719. Fol.



nächsten Reichstage „gehandelt werden“ sollte \*), und 1521 in die Reichsmatricul der Bischof ohne jene vorausgehende Verhandlung aufgenommen wurde \*\*).

Bis auf Churfürst August war es den sächsischen Fürsten beider Linien nicht gelungen, die Bischöfe und Domcapitel selbst zur Annahme der Reformation zu bewegen. Eben so wenig aber war, wenn auch die Reformation in den drei Stiftslanden schon bedeutenden Eingang früher gefunden hatte, durch dieselbe bis dahin eine Gelegenheit zur Erwerbung der Territorialrechte in diesen Ländern †), so wenig als wie zur Einziehung von den Gütern der Stifter gegeben worden. In dem nun der annoch näher zu betrachtende, 1581 zwischen Churfürst August und dem Domcapitel zu Meissen abgeschlossene Vertrag der alleinige Grund ist, aus welchem Sachsen die Stift=Meißnischen Lande selbst erwarb, vermöge früherer landständischer Verhandlungen und der den Churfürsten der Ernestinischen Linie ertheilten Rathschläge der Reformatoren aber eine Ungültigkeit jenes Vertrags theils offen behauptet, theils angedeutet worden ist, so sind die ganzen, vor und bei jenem Vertrag obwaltenden Umstände vorerst in das Auge zu fassen.

In der schon angeführten Sitzung der ersten Kammer haben die beiden protestantischen Theologen, Herr Dr. v. Ammon und Herr Dr. Großmann, Bezug genommen auf das von Luther, über die Verwendung der geistlichen Güter dem Churfürsten Johann Friedrich 1540 ertheilte

---

\*) Urkunde sub Nr. 167 beigelegt der Schrift: Kurze vorläufige Anzeige, Was es mit denen Territorial Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe. 1723. Fol.

\*\*\*) Schmauss, Corp. jur. publ. p. 89. (Ausg. v. 1794).

†) Churfürst August erwarb seinem Hause die Administration von Merseburg 1561, und die von Raumburg 1564, die von Meissen erst 1581. S. Weiße a. a. D. Th. 4. S. 68 folg.



Gutachten, in welchem die Beschlagnahme der geistlichen Güter und ihre Verwendung zu kirchlichen Zwecken angerathen wurde, wornach auch sodann 1542 verfahren worden sey. Gegen dieses Gutachten selbst auch nur ein Wort anzuführen, ist hier und jetzt weder Ort noch Zeit. Wohl aber ist vom rechtlichen Standpunkt aus, der hier allein in Frage steht, nicht abzusehen, wie ein derartiger Rathschlag ein Rechtsverhältniß begründen, oder einem zu begründenden entgegenstehen könnte. Sodann ist aber wohl zu beachten, daß nach der Erbtheilung von 1485 die Churfürsten der Ernestinischen Linie auf Meissen weder wegen des Schutzrechtes, noch aus dem Grundsatz der Inclavirung (als territorium clausum) ein Recht hatten, jene Angelegenheit aber nur diese Linie, und nicht die Albertinische betraf. Was aber der Rechtsverbindlichkeit jenes Gutachtens, oder vielmehr eines auf dasselbe gegründeten, durch landesherrliche Gewalt herbeigeführten, factischen Zustandes am meisten entgegen steht, ist, daß eine Veränderung der Rechte und des Standes der sächsischen Hochstifter und der ihnen beigegebenen Collegiatstifter dadurch gar nicht einmal factisch, geschweige denn rechtlich herbeigeführt wurde.

In Nr. 203. des Landtagsblatts befindet sich ein von M. unterzeichneter Aufsatz über die Reform der Hoch- und Collegiatstifte Meissen und Wurzen, indem unter Bezugnahme auf drei beigelegte Urkunden behauptet worden ist, daß in Stiftsangelegenheiten nichts ohne Zuziehung der Stände in jenen Zeiten von den Fürsten angeordnet worden sey, und daß daher die ohne Zustimmung der Stände abgeschlossenen Verträge mit den Stiftern für eine Rechtsverletzung gegen die Kirche und gegen die Stände gehalten werden müssen. Die erste dieser Urkunden ist eine Stelle aus „derer von der „Ritterschaft und Städte Bitten und Beschwerunge“ auf dem Landtag zu Chemnitz von 1539, in der gebeten wird, mit den Bischöflichen 2c. und allen geistlichen Gütern ohne Wissen und Rath der Landstände keine Änderung vorzunehmen. Hierbei ist zu bemerken, daß, da der Herzog Heinrich die



Reformation ohne Einwilligung der Landstände unternommen, diese hierüber überhaupt mißvergnügt waren \*), und jenen Artikel in ihre Beschwerden mit aufnahmen, und daß, wenn ihnen auch der Herzog hierüber beruhigende Antworten gab, er doch im Landtagsabschiede selbst diese Beschwerden mit Stillschweigen überging \*\*). Die zweite angeführte Urkunde †), eine Verordnung von Churfürst Moritz von 1543, besagt, daß auf Antrag des landschaftlichen Ausschusses den Bischöfen von Meissen und Merseburg die Erinnerung geschehen sey, „ihr Amt und Consistorio christlich und der göttlichen „Schrift gemäß“ zu üben da sie aber dazu nicht zu vermögen, so habe der Churfürst etlichen Prälaten anbefohlen, das bischöfliche Amt mit der Visitation und sonst christlicher, heiliger, göttlicher Schrift gemäß, auszurichten. In der dritten angeführten Urkunde, dem Ausschreiben des Churfürsten August vom 1. Oct. 1555 ††), ist gesagt, daß der Churfürst auf Bitten der Landstände, die Canonicate, die von seinen Vorfahren denjenigen verliehen worden, die dem Fürsten und Lande nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen dienlich und nützlich gewesen, hinführo auch solche Personen von Adel und Doctoren verleihen wolle; demnach bezieht sich diese Anordnung, da sie zu einer Zeit erlassen wurde, wo der Churfürst noch in keinem der sächsischen Stifter Administrator war, nur auf diejenigen Canonicate, die er vermöge besonderer älteren päpstlichen Verleihungen zu vergeben berechtigt war †††). Kann man aber aus diesen Urkunden, oder aus dem Umstande, daß im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts die sächsischen Landstände theils selbst,

\*) Weiße a. a. D. Th. 3. S. 290.

\*\*\*) Ebendas. S. 271.

†) Es ist dies keine besondere Verordnung, sondern eine Stelle aus der Landesordnung von demselben Jahre. Cod. Aug. T. 1. p. 14.

††) Steht ebenfalls Cod. Aug. T. 1. p. 43.

†††) Was deshalb festgesetzt war, erzählt Weiße a. a. D. Th. 3. S. 133.



theils durch ihre Ausschüsse eine Aufsicht auf die eingegangenen geistlichen Güter ausübten und deren Verschleuderung zu verhindern suchten, oder auch aus den deshalb zwischen den Fürsten und den Ständen gewechselten Schriften behaupten, daß die von Churfürst August eingegangenen Verträge mit den sächsischen Stiftern, da sie ohne ständische Einwilligung geschehen, Rechtsverletzungen gegen die Stände gewesen wären? Dies ist auf keine Art durchzuführen. Denn alle jene Verhandlungen beweisen eben dadurch, daß auf allen Landtagen jener Zeiten unter den Beschwerden der Stände der Punkt wegen Verwendung der geistlichen Güter zur Sprache kam, daß eine feste Norm über die Befugnisse der Fürsten in diesen Beziehungen noch gar nicht vorhanden war, bei deren Überschreitung von einer Rechtsverletzung hätte die Rede seyn können. Das sich damals bildende Herkommen — an schriftliche Festsetzungen hierüber war zu jener Zeit kein Gedanke — bezog sich allein auf die bereits eingezogenen Güter der Klöster etc., auch bestanden noch in den Stiftern canonisch gewählte, katholische Bischöfe, die man bis dahin eben so vergebens, wie die Capitul, zu einem Beitritt zur Reformation zu bewegen suchte, und auf erstere hatten jene Verhandlungen, als dieses Streben mißlang, keine Beziehung.

Hätte aber in dem von Churfürst August abgeschlossenen Verträge irgend eine Verletzung der Stände oder der Kirche gelegen, so würden jedenfalls die Stände noch unter seiner Regierung, oder unter der des Churfürsten Christian I., oder des Administrators Friedrich Wilhelm sich beschwert haben, was, wenn man den Geist und die Kraft der Stände, besonders unter der Regierung des Letztern, bedenkt, sicher erfolgt seyn würde. Dies aber ist nicht geschehen, und konnte auch nicht geschehen, weil nicht nur keine Rechtsverletzung vorhanden war, sondern die fraglichen Verträge auch der Kirche wie dem Staate zum großen Vortheil gereichten. Die Kirche, die für ihre eigentlichen Zwecke nicht mehr verlangen konnte, als zu jener Zeit wirklich zu



eigentlichen kirchlichen und Schulzwecken verwendet wurde, erlangte einen Vortheil dadurch, daß nach jenen Verträgen, und was denselben voranging, weit mehr als vorher von den stiftischen Intradem zu diesen Zwecken benutzt wurde, wie unten (Cap. III. §. 14.) ausgeführt werden wird. Weit wichtiger aber war, der Vortheil, den das Land, das ganze Churfürstenthum, durch diese Verträge erwarb. Bevor diese Verträge mit dem Domcapitel nämlich abgeschlossen waren, bestanden in dessen Umfang drei der sächsischen Landeshoheit untergeordnete, aber doch mit besondern Territorialrechten, wenn auch in beschränktem Umfange, versehene Landesbezirke, deren Regierung in den Händen von Dignitarien der katholischen Kirche waren, ein Zustand, der in administrativer wie in anderer Beziehung höchst hemmend war, und besonders leicht bei entstehenden Verwickelungen politisch nachtheilige Folgen haben konnte.

Der Herr von Miltitz hat ferner in den Motiven seines Antrags auf den Religionsfrieden von 1555 angezogen, daß nach selbigen „Stiftsklöster und andere geistliche Güter „zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet werden können \*),“ dabei aber übersehen, daß es in demselben §. 19. heißt: „Dieweil aber etliche Stände und „derselben Vorfahren, etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselben zu Kirchen, Schulen „und Milten und andern Sachen angewandt, so sollen auch „solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reiche „ohn Mittel unterworfen, und Reichsständig sind, nicht zugehörig und deren Possession die Geistlichen, zu Zeit des „Passauischen Vertrags, oder zeithero nicht gehabt, in diesen „Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn \*\*).“ Weit entfernt also, daß diese Stelle nach der Meinung des Herrn Antragsstellers jetzt noch den Staat zu derartigen Einziehungen berechtigte, sanctionirt selbige nur bis dahin gesche-

\*) Beilage zum Landtagsblatt Nr. 50.

\*\*\*) Bei Schmauß Corp. jur. publ. p. 160.



hene Einziehungen, wogegen derselbe Friede §. 16. den Ständen der Augsburgerischen Confession sogar ausdrücklich die Einziehung der damals noch bestehenden katholischen Corporationen und Güter untersagte. Somit aber konnte Churfürst August durch keine Art von Regierungsmaßregeln die Stifter sich weiter unterwerfen, als sie es bis dahin schon waren, und selbst wenn er mit den Bischöfen, sobald diese der Reformation günstig, deshalb einig geworden wäre, ohne daß die Capitel darein gewilligt, so hätte dies, nach dem im Religionsfrieden §. 18. festgesetzten geistlichen Vorbehalt, nur die Person des Bischofs verändern können.

Um demnach den für Sachsen auch in politischer Beziehung so ungemein wichtigen Act der Reformation vollenden zu können, um die Regierung in jenen untergeordneten Territorien zu erwerben, und für die protestantischen Kirchen und Schulen Mittel aus den Stiftsintraden zu erlangen, gab es demnach kein anderes Mittel, als die Abschließung des Vertrags mit den Capiteln selbst, ein Mittel, dessen Rechtmäßigkeit nicht mehr in Frage zu ziehen ist.

#### §. 4.

Erwerbung der Regierung des Hochstifts Meissen durch Churfürst August.

Mannigfache Reibungen, die früher zwischen dem Churfürsten und Bischof von Meissen theils wegen Religions-, theils wegen Staatsverhältnisse obgewaltet hatten, wurden 1559 durch einen Vertrag beseitigt\*), ohne daß dadurch der Churfürst selbst die Regierung erhalten hätte. Diese führte der letzte Bischof von Meissen, Johann IX. (von Haugwitz), vielmehr bis 1581 fort. Sein eigener, so wie der der meisten Domherren in beiden Capiteln, wahrscheinlich kurz nach jenem Vertrage erfolgter Übertritt zur protestantischen Religion, weshalb er auch 1579 eine Kirchenvisitation selbst ver-

\*) Weiße a. a. D. Th. 4. S. 74., wo auch die Hauptpunkte dieses Vertrags angegeben.



anstaltete und schon früher mehrere protestantische Geistliche in die Stiftslande berufen hatte \*), mochte die Hauptursache seiner Resignation seyn.

Ehe aber diese erfolgte, war ein sehr großer Theil der capitularischen Einkünfte für Schul- und kirchliche Zwecke bestimmt, und diese abgetrennten Renten, Güter und Einkünfte der Procuratur zu Meissen, dem jetzigen Procuraturamt, wie aus der noch ungedruckten Capitulation des Churfürsten August erhellet, übergeben worden, so wie auch durch einen besondern Vertrag von 1580 zwischen dem Bischof und dem Capitel zu Wurzen mit dem dortigen Stadtrathe, nicht nur die Domkirche daselbst dem lutherischen Gottesdienste eingeräumt, sondern auch für die Gehalte der Geistlichen und Schullehrer aus den Einkünften des Capitels gesorgt, und so dessen Intradem bedeutend vermindert wurden \*\*). Bedenkt man nun, daß die Bischöfe und Capitularen kurz vor und nach der Reformation eigentliche kirchliche Functionen gar nicht mehr regelmäßig verrichteten, sondern durch dürftig besoldete Vicarien versehen ließen, so ist einleuchtend, daß hier die Kirche und Schule aus diesen Veränderungen einen bedeutenden Vortheil zogen, und daß auf diesem Wege zu den Zwecken derselben weit mehr als Jahrhunderte lang vorher verwendet wurde.

Durch diese Verminderung ihrer Einkünfte und die Annahme des protestantischen Lehrbegriffs, nach welchem es der Besorgung der kirchlichen Functionen durch die Capitularen nicht bedurfte, bildeten sich die Capitel in der noch jetzt bestehenden Art und Weise, als freie Corporationen, ohne einen weiteren kirchlichen, stiftungsmäßigen Zweck aus, was

\*) Weiße a. a. D. Th. 4. S. 75 folg. Sehr interessante Data über diese ganzen Verhältnisse enthält ein mir vorliegendes Manuscript der Historia von Wurzen — — von Chr. Schöttgen, vermehrt und verbessert von J. C. G(ibelhausen). 1768. Fol. 678.

\*\*) Urkunde bei Länig. Spec. Eccl. Conf. p. 862. weit vollständiger aber in dem angef. Mscpt. von Gibelhausen.



eben durch jene Verwendungen des größten Theils ihrer Einkünfte und durch die darauf folgende Postulation des Churfürsten dem Staat und der Kirche zum größten Vortheil gereichte und auch wohl den einzigen Weg an die Hand gab, den im Religionsfrieden §. 18. aufgenommenen geistlichen Vorbehalt zu umgehen; für die Rechtsgültigkeit dieses ganzen Verfahrens spricht aber sicher der Umstand, daß von keiner Seite hiergegen Widerspruch erhoben wurde.

Der Erwerb der Stiftsregierung durch den Churfürsten erfolgte nun selbst auf folgende Art. Der Bischof Johann IX. resignirte, nachdem er von dem Capitel das Versprechen erhalten hatte, das Stift dem Churfürsten als Commende auf einige Jahre zu übertragen, unter dem 20. Octbr. 1581 feierlich vor Notar und Zeugen \*), erkannte das Recht des Capitels, nach freier Wahl über die erledigten Bischofsstellen zu verfügen, an, und entband die Stifter wie Unterthanen von den ihm geleisteten Eiden, indem er letztere an das Domcapitel wies, bis dieses sie wieder an eine andere Herrschaft überweisen würde \*\*). Auf den Fall dieser schon verabredeten Resignation hatte das Domcapitel des Hochstifts Meißen die Postulation des Churfürsten August, als Administrators des Stifts und die Übertragung desselben an ihn beschlossen, weshalb bereits unter dem 10. Octbr. desselben Jahres der Churfürst die Capitulation vollzogen hatte, worauf, als jene Resignation wirklich erfolgt war, die Postulation vor sich ging und durch churfürstliche Commissarien die Administration übernommen wurde. Indem aber diese Postulation der einzige Grund war, aus dem Churfürst August die Administration des Stifts erlangen konnte, sie selbst aber nur auf den Grund der in der Capitulation enthaltenen Bedingungen erfolgte, so muß nach letzterer auch das rechtliche

\*) Die Urkunden bei Lünig Spec. Eccl. T. II. Anh. S. 99. und 100. Weisse a. a. D. Th. 4. S. 76.

\*\*) Schöttgen, Geschichte von Wurzen, hat diese Urkunde S. 73., weit ausführlicher ist dies bei Gibelhausen 175. folg.



Verhältniß zwischen dem Churfürsten und dem Domcapitel zu Meißen beurtheilt werden.

Das Recht des Domcapitels, über die Administration des Stifts zu verfügen, erkennt der Churfürst gleich im Eingange der Capitulation an, indem es hier heißt:

„ — — Nachdem der Ehrwürdige Herr Johannes Bischoff zu Meißen, auch die ehrwürdigen hochgelahrten unsern Liebe andechtige vndt getreue, des Thumb Capituls Berürthes Stifts an Uns gelangen lassen, welcher gestaldt Er der Bischoff — — bey sich entschlossen, des Stifts Meißen miedt dieser maß vndt anhang dem Capitull abzutretten, zu resigniren vndt sich zur ruhe zu begeben, wofern sie mehrers schuzes halber Uns solches Stift in Commendam geben würden, vndt daß dorauff — — sie die Capitulare in Capitulo generali Uns zu postuliren vndt zu ersuchen sich vereiniget, daß Wir Uns der Administration des Stifts unnterfangen wollten, Als haben Wir — — wiederholtes Stiefft in Commendam an vndt aufgenommen, vndt mit den Capitularen Uns darüber einer Capitulation nach folgender Punkt halber vereiniget — „ Eben so wird die freie Wahl des Capitels am Ende dieser Urkunde ebenfalls in folgenden Worten anerkannt: „Vndt wenn diese Commenda wie igt gemelt, oder auch noch für der zeit durch abtretung oder sonsten ihre endtschaft erreichet, So soll durch diese einreumung dem Capitull an der freyen wahl, vndt andern habenden gerechtigkeiten, keine Schmelerung nach abbruch, auch das Inventarium vollkomlich vndt vnuorringert bleiben.“

War auf diese Art von Seiten Sachsens das Domcapitel als freie Corporation, der nach dem Abgange des Bischofs oder Administrators die freie Disposition über die Regierung des Stifts zustand, anerkannt, so sind auch die näheren Bedingungen, unter welchen der Churfürst die Administration erlangte, selbst in Betracht zu ziehen. Von allen den Bestimmungen, die der Grundvertrag dieses Ver-



hältnisses, die Capitulation enthält, ist nur der §. 6. und 7. hier von unmittelbarem Einfluß. Beide lauten aber:

„Ferner vndt zum Sechsten, die weil von dem Thumb  
 „Capitull gesagt worden, vermöge eines alten Vertrages  
 „ihme zu vergönnen, zu den fünf Praebenden Lischniz, Lo-  
 „bethau, Bosterwitz Obend vndt Rossein Expectantes auf-  
 „zunehmen vndt dieselbe Bnß dergestalt zu präsentiren, daß  
 „Wir solche praesentationes jederzeit genehm haben, vndt  
 „aber die zwo praebenden Lischniz vndt Bosterwitz albereit  
 „in die procuratur der geistlichen Lehen zu Meissen geschla-  
 „gen, vndt zu milden Sachen geordnet, vndt vnser gemüth  
 „nicht ist, waß zuvor in iztmelte Procuratur kommen, vndt  
 „zu seinen gewissen gebrauch deputiret, vndt gewiedmet,  
 „darinnen zerrüttung vndt änderung machen zu lassen, So  
 „haben Wir bewilliget, Nachdeme Wir andere zwo prae-  
 „benden als Sornzigk vndt Schönning bißhero zuvorleihen  
 „gehabt, so izo die Canonici innen haben, daß Wir diesel-  
 „ben beyde praebenden zu welcher zeit sie sich künfftig er-  
 „ledigen werden, an stadt obberührtes, so in die Procuratur  
 „geschlagen, dem Capitull dergestalt einräumen wollen, daß  
 „sie dieselben zu verleihen, darzu sowohl auch zu den an-  
 „dern dreyen, Nämlich Lobethau Abent vndt Rosseyn Ex-  
 „pectanten anzunehmen vndt vnß dieselben zu nominiren  
 „haben, Jedoch midt dem bescheide das keine andere oder  
 „fremmbte Persohn denn vnser eingeborne vnterthanen,  
 „vndt allein die, so der Augsburgischen Confession verwandt  
 „vndt zugethan seindt zu Expectanten angenommen vndt  
 „nominiret werden, welche Wir alsdeme genemb zu hal-  
 „ten haben, Seindt Wir gnedigst auch gesinnet die Cano-  
 „nicos bei ihren praebenden, wie sie die izo innenhaben,  
 „vndt besizen, bleiben zu lassen vndt die beneficia so Wir  
 „für vnser Persohn zu verleihen haben vndt in mehrerwähnte  
 „procuratur noch nicht kommen seindt, künfftig denen so  
 „zum stutiren tüchtig zu uorleihen, vndt anzuwenden, — —

„So wollen Wir auch zum Siebenden das Stifft  
 „Wurzen in dem Stande, wie es von Bnß jeko gefunden,



„auch die Canonicos daselbsten bey ihren beneficiis ascen-  
 „dentiis vndt optionibus Curiarum bleiben laßen, welche  
 „nicht weniger als zu Meißten ihre Expectantes haben mö-  
 „gen — —“

Außer diesen enthielt der 4te §. der Capitulation noch die Zusage des Churfürsten:

„Das vierte wollen Wir auch das Bisthumb vndt  
 „Stift bey seinen Regalien, güttern, Lehnen, Schlössern,  
 „Aembtern, gerechtigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, vndt  
 „alle Zugehörungen auch die Capitulares bei ihren juribus  
 „patronatus, Pfarrlehen vndt Praesention, allenthalben  
 „gnedigst und treulichst schützen, handhaben vndt nichts da-  
 „von entziehen laßen, vndt ohne vorwissen vndt sonderbahre  
 „Bewilligung eines gemeinen Thumb Capitulls von den Stifft  
 „vndt deselben güttern, einkommen, vndt nutzungen nichts  
 „alieniren, vorsezen, verkäuffen, verwechseln noch verändern  
 „laßen, in keinen Wege wie es nahmen haben magt.“

Aus alle diesem ergiebt sich nun, daß nach gänzlichem Wegfall des früheren kirchlichen Zweckes der Capitel, diese nichts destoweniger alle ihre früheren Rechte und Einkünfte, so viel davon nicht schon zu milden Zwecken abgegeben worden war, fortwährend behielten und als freie Corporationen anerkannt wurden; daß nach dem Ableben oder dem Abtreten des Administrators dem Hochstifte sede vacante die Stiftsregierung und freie Wahl eines neuen Administrators zustand und der Churfürst die Verpflichtung des Schutzes aller capitularischen und Stiftsrechte übernommen hatte, und ihm daher das Recht irgend einer Änderung nicht zustand.

### §. 5.

Die Nachfolger des Churfürsten August als Administratoren des Hochstifts Meissen.

Die Capitulation vom 10. Oct. 1581 und die darauf erfolgte Postulation erstreckte sich außer dem Churfürsten August auch noch auf seinen Sohn und Churprinzen, den nachmaligen Churfürsten Christian I. (§. 27. der Capit.)



welcher aber bei Seinem Regierungsantritt dieselbe Capitulation wieder vollziehen und nach geleisteter Huldigung dem Capitel ausantworten sollte, was auch den 11. Mai 1586 erfolgte \*). Nach Seinem Tode, 25. Sept. 1591, trat eine halbjährige Sedisvacanz ein, in der das Hochstift Meissen die Wurzenschen Statuten den 13. Febr. 1592 confirmirte. Schon den 17. Febr. desselben Jahres erfolgte unter der Administration des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg und des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, als Vormünder des Churfürsten Christian II., die Postulation desselben als Administrator des Stiffts Meissen, nach vorausgegangener neuer Capitulation, welche nach dessen erlangter Mündigkeit am 16. Febr. 1602 von ihm selbst vollzogen wurde. Sein Bruder und Nachfolger, Churfürst Johann Georg I. erlangte den 21. August 1611 ebenfalls seine Postulation, und in der unter demselben Tage ausgefertigten Capitulation heist es im Eingange wörtlich: — — „Demnach nach des Weilandt — — Christiani des andern — — „Als des Stiffts Meissen Postulirten Administratoris — — „Seeligen absterben sich bemeldt Stifft Meissen beledigt vndt „die Würdigen, Besten Vndt hochgelahrten Domb-Probst, „Dechandt, Senior vndt Domb Capittel obbemeltes Stiffts „in wählender Sedis Vacanz sich erinnertt erwogen Vndt „betrachtet die gnade Vndt Wohlthaten, So von den Churhaus Sachsen Sie vndt des Stiffts bishero gehabt — — „Als haben sie Uns — — im nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit am 21. Augusti dieses instehenden 1611 Jahres „Zu einem Stiffts Administratorem solemn modo eihellig postuliret — Vndt sich mit Unfern zu ihnen abgeordneten Råthen — — darauff nach gehaltenen Rathe „Vnndt Bedacht einer Capitulation vorglichen, Welche wier „auch ratificiret Vnndt beliebt haben, Als maße Vndt „Weise Wie folget. —“ Diese Capitulation selbst stimmt

\*) Der Tag der Huldigung ist nicht ganz gewiß, Gibelhausen im angef. Mspt. giebt den eben genannten Tag an.



mit der mit Churfürst August abgeschlossenen vollkommen, was die oben angeführten, hier in Betracht kommenden Umstände betrifft, überein.

Die Administration des Churfürsten Johann Georg I. ist besonders in der Beziehung merkwürdig, daß unter ihm, den 24. April 1616, eine Erklärung der sächsischen Stifter erfolgte, daß sie es könnten geschehen lassen, daß aus den Stiftsregierungen die Appellationen auch an den Churfürsten könnten ergehen, ohne daß dadurch den Parteien die Appellationen an das Reichskammergericht abgeschnitten würden \*), während Seine wie Seiner Vorgänger Capitulationen die Appellationen an die Reichsgerichte ausdrücklich gestatten \*\*). Zu einer Aufgebung seiner Wahlfreiheit war das Domcapitel noch nicht zu bewegen, um aber dessen ungeachtet das Stift Seinem Hause auch für die Zukunft zu erhalten, bewirkte der Churfürst, daß den 27. April 1622 Sein Sohn Herzog August eventuell auf des Churfürsten Tod zum Administrator des Hochstifts Meissen postulirt wurde †), was

\*) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 934. theilt diese Erklärung mit.

\*\*\*) In §. 24. dieser fast gleichlautenden Capitulation wird dies unter Bestimmung einer Summa appellabilis von 400 fl. festgesetzt. Bedenkt man die hohe politische Wichtigkeit des Privilegii de non appellando et evocando und den Werth, den Sachsen stets hierauf legte, so läßt schon hieraus ein Schluß auf ehemalige Reichsunmittelbarkeit der Stifter sich machen, die auch in der Capit. Johann Georg I. §. 1. anerkannt wird, indem es hier wegen des Suchens um die Lehnsreichung bei dem kaiserlichen Hofe heißt: „Insonderheit sollen vndt wollen Wir, Weill das Stift Meissen ein Reichsstandt vndt Reichslehn ist“ u. Daß jedoch schon die bloße Gestattung der Appellationen an den Churfürsten, besonders wegen des Vorzugs des sächs. Appellationsgerichts vor dem Reichskammergerichte, die Appellationen an letzteres ganz außer Übung bringen mußte, ist gewiß anzunehmen, und darin wohl auch der Grund zu suchen, warum die Capitulation später in gänzlichen Wegfall dieser Appellationen willigten, was in §. 16. der perpet. Capitulation vom 15. Juni 1663 ausgesprochen wurde.

†) Urkunde bei *Lünig* Spec. Eccl. Cont. I. p. 863.



jedoch bloß vorbehältlich der Wahlfreiheit des Capitels und unter der Bedingung, daß das Stift „bei hergebrachten Gerechtigkeiten und zustehender Gebühr erhalten“ werden sollte, geschah und der Churfürst auch in einem besondern Revers unter demselben Tage versprach \*).

Schon bevor Herzog August nach erlangter Postulation zum Administrator des Erzstifts Magdeburg, in Folge des väterlichen Testaments, auf Meissen den 22. April 1657 resignirt\*\*), wurde auf diesen Fall schon im Voraus am 19ten Mai 1653 der damalige Churprinz und dessen Nachfolger, unter der Bedingung einer stets bei jedem Fall zu wiederholenden Capitulation, postulirt. Erst aber als Churfürst Johann Georg I. verstorben war, erlangte Churfürst Johann Georg II., gegen die perpetuelle Capitulation, die perpetuelle Postulation des Hochstifts Meissen, als dessen Administrator, auf förmliche Weise. In dieser postulatio perpetua †) vom 15. Juni 1663 erklärt das Capitel, daß es aus Dankbarkeit und Affection gegen das Churhaus zu Sachsen und zur Erhaltung des Stifts und Bewahrung der Augsburgerischen Confession „andern Schutz und Haupt, außer diesem Hochlöblichsten Churhause zu suchen“ keine Ursache, auch auf den Fall, daß von den vom Churfürsten Johann Georg I. abstammenden Churerben Niemand mehr am Leben seyn sollte, an seiner freien Wahl keinen Eintrag zu besorgen habe, und daß es somit einstimmig beschlossen, den Churfürsten Johann Georg II. und sämtliche Seine von Johann Georg I. abstammende Churerben

„wofern dieselben — — auch Uns (das Capitel) allerseits bei der jetzt aufgerichteten Vergleichung, und allen darinnen vorbehaltenen Juribus und anderer Gestalt nicht, geruhig lassen und ungehindert handhaben werden“ zum Administrator des Hochstifts zu wählen und zu postulieren

\*) Urkunde bei Lünig a. a. D. S. 867.

\*\*) Glaffey, Kern der Gesch. Sachs. Ed. 4. p. 1057.

†) Urkunde bei Lünig a. a. D. S. 869.



ren, so daß jeder Churerbe und neue Churfürst auch zugleich postulatus Episcopus Misnensis werde und zum Antritt der Regierung nichts weiter erforderlich sey, als daß die unter demselben Tage aufgerichtete Vergleichung von dem neuen Stiftsherrn erneuert, eigenhändig vollzogen und dem Domcapitel ausgeantwortet werde. Wenn hierbei ferner das Capitel auch zusagte, auf den Fall des Aussterbens der postulirten Administratoren „das Absehen auf die nächsten an der „Churwürde succedirenden Bettern und Mitbelehnten des Hauses Sachsen nach Befindung zu richten,“ so behielt es sich doch auf diesen Fall die freie Wahl und Postulation vor, und erklärte noch schließlich, daß dieses nur in der Zuversicht geschehen: „Seine Churfürstl. Durchlaucht — — und dero „Herrn Churerben werden Uns und dieses Stift bei dem „aufgerichteten Vergleiche, Praecedentien, Dignitäten, Praelaturen, Praebenden, Immunitäten, gnädigsten Recessen, „Special-Concessionen, Rescripten, Gerechtigkeiten, alten „Gebräuchen und Herkommen gnädigst und churfürstlich „schützen.“

In der perpetuirlichen Capitulation von demselben Tage, den 15. Juni 1663\*), acceptirt der Churfürst Johann Georg II. die geschehene Postulation und erklärt, daß das Capitel mit Seinen abgeordneten Råthen „eine Vergleichung getroffen, welche Wir auch ratificiren und belieben auf Maaß und Weise wie folgtt.“ Diese Vergleichung beginnt: „Erstlichen geloben und zusagen Wir, bey „Churfürstlichen Würden, Treu und Glauben, daß Wir das „Dom Capitul bey solcher Postulation und Vergleich schützen, handhaben, und gegen männiglich vertreten, und verantworten und schadlos halten, Uns auch sonsten wie einem „Postulato zustehet, und sonderlich vermöge dieser Vergleichung aller Gebühr verhalten wollen.“ Die hier besonders wichtigen Punkte dieser Capitulation sind in folgenden §§. befindlich:

\*) Urkunde bei Eünig a. a. D. S. 869 folg.



„Zum vierdten, wollen wir das Bisthum und Stifft  
 „Meißen bei seinen Regalien, Gütern, Lehen, Schlössern,  
 „Aembtern, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Herrlichkeiten und al-  
 „len Zugehörungen, auch die Capitularen bei ihren Juribus  
 „patronatus, Pfarr-Lehen und Praesention allenthalben  
 „gnädigst und treul. schützen, handhaben und nichts davon  
 „entziehen lassen, ohne Vorwissen und sonderliche Bewilli-  
 „gung eines gemeinen Dom Capituli, vielweniger von dem  
 „Stifft und desselben Gütern, Einkommen und Nutzungen  
 „nichts alieniren, verkaufen, versetzen, verwechseln, noch ver-  
 „ändern lassen, in keine Wege, wie das Nahmen haben  
 „möge“ — —

„Ferner zum sechsten, soll dem Dom Capitul zu den  
 „fünff Praebenden, Löbtau, Abend, Rosseine, Sörnewitz  
 „und Zschaitz Expectanten aufzunehmen, und dieselben Uns  
 „dergestalt zu praesentiren frey stehen, daß wir solche Prae-  
 „sentationes jederzeit genehm halten wollen, jedoch mit dem  
 „Bescheide, daß niemand eingeschoben würde, welcher nicht  
 „der Augspurgischen Confession, auch \*) die Praebenden  
 „Eipschwitz und Postermwitz, so in die Procuratur zu Meißen  
 „vor dessen geschlagen, vermöge voriger Capitulation derbei  
 „gelassen werde.“

„Zum siebenden wollen wir das Stifft Wurzen in dem  
 „Stande wie es jeko ist, auch die Canonicos daselbst bei  
 „ihren Beneficiis, Ascendentiis, und Optionibus Curia-  
 „rum bleiben lassen, welche nichts weniger als die zu Mei-  
 „ßen ihre Expectanten haben mögen, wie dann auch die  
 „Praelaturen und Dignitates niemand anders denn denen  
 „Canonicis emancipatis et integratis \*\*) conferiret wer-  
 „den sollen, in Betrachtung, daß solches in Stifftern also  
 „bräuchlichen und herkommen;“

„Zum neunzehenden wollen wir das Dom Capitul und  
 „desselben sonderbare Personen bey dieser Postulation gnä-

\*) König a. a. D. S. 871. hat statt auch hier auf.

\*\*) König a. a. D. S. 871. hat hier ganz falsch Integritatis.



„digst schützen und vertheidigen, auch gegen der Kayf. Maj.  
 „H. Reich, und sonsten männigl. verantworten und vertre=  
 „ten, auch alle Schäden und Unkosten, so einige derowegen  
 „erfolgen würden, auf Uns nehmen, erlegen, und erstatten,  
 „das Dom=Capitul auch bei allen ihren habenden Privile=  
 „gien, Praelaturen, Praebenden, Immunitäten, Recessen,  
 „Praecedentien, Unserer Herren Vorfahren, christmilder Ge=  
 „dächtniß ertheilten Special-Rescripten, Gerechtigkeiten, Ge=  
 „wohnheiten, alten Herkommen und Begnadigungen treul.  
 „und väterl. schützen und handhaben; und darwider von Uns  
 „nichts vornehmen lassen.“

Der Schluß der Capitulation endlich lautet: „gereden,  
 „geloben und versprechen hierauf vor Uns und unsere Chur=  
 „Erben bey Unsern Churfürstl. Würden, Treuen, Glauben,  
 „daß Wir dieser Verschreibung und Vergleichung in allen ih=  
 „ren Puncten und Articuln festigl. nachsehen und darwieder  
 „nichts thun, noch vornehmen, oder andern etwan fürzuneh=  
 „men oder zu thun gestatten wollen, — — — Und wollen  
 „demnach das Stifft Meissen und alle desselben Capitularen,  
 „Kirchen=Personen, Ritterschaft, Städte, Bürgerschaft, Land  
 „und Leute, Unterthanen, sammt ihren habenden Gütern  
 „und Gerechtigkeiten in treuen und gnädigsten vollen Schutz  
 „und Schirm aufgenommen haben, auch gnädigl. und fe=  
 „stigl. ob ihnen halten, alles treul. und ungefährlichen.“

Nachdem erst auf diese Weise und unter den angeführ=  
 ten Bedingungen das Durchlauchtigste Haus Sachsen Alber=  
 tinischer Linie, — auf die Ernestinische bezogen sich sämt=  
 liche Capitulationen der sächsischen Stifter nicht, daher diese  
 im Ilmenauischen Nebenrecess vom 14. Sept. 1694 auf den  
 Fall des Aussterbens der Albertinischen Linie wegen der Po=  
 stulation beschlossen, es solle deshalb bei den Capitula durch  
 gewisse Confidenten sondiret werden \*) — ein erbliches Recht  
 an der Administration des Hochstifts Meissen erhalten, wurde

\*) Bei Arndt, Archiv der sächs. Gesch. Th. I. Leipz. 1784.  
 S. 464.



bei jedem folgenden Regierungsantritt die Capitulation Johann Georg II. wiederholt und ratificirt, als von Johann Georg III. den 28. Sept. 1682, Johann Georg IV. den 16. Nov. 1692, Friedrich August I. den 15. Oct. 1694 und von Friedrich August II. den 1. Oct. 1733. Bei der so kurzen Regierung des Churfürsten Friedrich Christian erfolgte diese Ratification eben so wenig als die Huldigung, wohl aber den 20. Sept. 1764 von dem Prinzen Xavier, als Administrator von Chursachsen.

Nachdem der König Friedrich August als Churfürst die Regierung angetreten, vollzog er den 16. Mai 1771 die perpetuelle Capitulation, und erklärte auch, als unter stiftischer und ständischer Einwilligung und Zustimmung die Stiftsregierung zu Wurzen aufgehoben worden war, in dem Rescript vom 7. Febr. 1816 und in der Declaration vom 16. Dec. 1818, daß in allen übrigen Punkten die Capitulation unverbrüchlich gehalten werden sollte. Nicht minder haben Se. jetzt regierende Majestät, der König Anton, den 19. Mai 1828 die perpetuirliche Capitulation ebenfalls ratificirt und Allerhöchsteigenhändig vollzogen.

### §. 6.

#### Rechtliche Folgerungen aus den angeführten Staatsverträgen.

Schon als 1581 zuerst auf Lebenszeit dem Churfürsten August und dem Herzog Christian die Administration des Stifts übertragen wurde, hatten die Capitularen des Hoch- wie des Collegiatstifts unter gänzlicher Aufhebung und Beseitigung der frühern kirchlich religiösen Zwecke sich als freie Corporationen gerirt, ohne daß sie hier von Seiten des sächsischen Hofes, der Stiftsstände, der sächsischen Landstände oder irgend einer andern Seite einen Widerspruch erfahren hätten. Eine Veränderung mit den Capiteln, ihren Statuten und Einrichtungen konnten diese Fürsten, wie deren Nachfolger, da sie alle ausdrücklich versprochen hatten, diese zu erhalten und zu schützen, auf keine Art und Weise vorneh-



men. So aber bildeten sich die Capitel ganz in der noch heute bestehenden Art und Weise aus, und wenn man eine Beruhigung darin findet, daß man sagt, die Capitel hätten sich in perpetuirliche Commenden verwandelt, so mag es immer geschehen \*), das Recht auf strenge Befolgung der ihnen vertragsweise geschehenen Zusicherungen kann hierdurch nicht erschüttert werden. Der wichtigste Moment, der hier in Frage kommt, ist das Jahr 1663, bis wohin, außer der Schutzherrlichkeit, Sachsen noch kein erbliches Recht an den Stiftern hatte. In diesem Jahre aber, wo sie dieses erbliche Recht dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen Albertinischer Linie einräumten, war, wie schon erwähnt, die ganze Gestaltung der Capitel so wie sie noch heute ist, und gegen die Gestaltung dieser erblichen Administration und Regierung erhielten die Capitel des Hoch- und Collegiatstifts die feierliche Zusicherung, daß alle ihre Einkünfte, Rechte und Vortheile, so wie ihre eigene fortdauernde Existenz ungeschmälert und ohne Beeinträchtigung bleiben sollte. Das Territorialrecht Sachsens an den Stiftslanden und das Bestehen und die ungeschmälerte Erhaltung der Capitel mit allen ihren Rechten und Herkommen, so wie das Recht der jetzigen Capitularen und Expectanten auf ihre Einkünfte und ihre Anwartschaften stehen demnach auf einer Stufe, so daß das Eine das Andere bedingt und dessen nothwendige rechtliche Folge ist.

Wenn auch berühmte Rechtslehrer, wie Wiese und Böhm er\*\*), das Befugniß des Landesherrn zur beliebigen Aufhebung und Abänderung der Stifter u. s. w. anerkennen und aus dem jus reformandi des Staats ableiten, so kann dies hier doch keine Art von Anwendung finden; denn ein

\*) Pinder, über die evangelischen Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen. Weimar, 1820. 8. S. 81.

\*\*) Auf Wiese bezieht sich der Dr. v. Ammon, Landtagsblatt Nr. 124. S. 590. J. H. Böhm er, Jus Eccl. prat. Tom. II. Lib. III. Tit. I. p. 44.



derartiges allgemeines, zum großen Theil dem allgemeinen Staatsrecht angehöriges Recht kann nur dann in den einzelnen Fällen anwendbar seyn, wenn keine besondern Verträge deshalb vorhanden sind, wie hier der Fall ist, indem aus diesen allein die besondern positiven Normen abzuleiten sind, und erst dann, wo diese fehlen, das allgemeine Staatsrecht eine Anwendung finden kann \*). Außer diesen Verträgen hindert aber auch die ganze frühere staatsrechtliche Stellung des Hochstifts Meissen zu Sachsen, daß von dessen Seite das jus reformandi in der angegebenen Art und Weise wäre ausgeübt worden. Denn wie schon oben §. 2. folg. angeführt, so wurde Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit des Hochstifts behauptet, und wenn auch Sachsen diesem widersprach, so ging dieser Widerspruch doch nicht so weit, daß es nicht die Eigenschaft des Hochstifts als ein besonderes, wenn auch in gewissen Beziehungen subordinirtes Territorium anerkannt hätte. (Churfürst Johann Georg I. erkannte sogar die Reichsstandschaft an §. 5. not. 32.) War aber, ohne jene die Stiftsadministration an Sachsen überweisende Verträge, die Staatsgewalt als solche in dem Stifte den sächsischen Fürsten nicht zuständig, so konnten sie auch das aus der Staatsgewalt allein hervorgehende Recht zu solchen Reformen nicht haben und ausüben. Als aber später die Staatsgewalt in dem Stiftslande dem Churfürsten von Sachsen als postulirtem Administrator übertragen worden war, so konnte das jus reformandi auf die Art und Weise, daß dadurch die Stellung der Capitel verändert werde, nicht zur Ausübung kommen, weil die besondern deshalb eingegangenen Verträge hier im Wege standen; ein Umstand, dessen Wirkung auch noch heute obwaltet und jede Veränderung der Capitel durch den einseitigen Willen der Regierung und der Stände verhindert.

Nun hat der Herr General von Miltiz in den Moti-

---

\*) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes 2c. 3te Aufl. §. 12. und 67.



ven seines Antrags \*) sich auf eine Stelle (§. 35.) des Reichsdeputationschlusses vom 25. Febr. 1803 bezogen, welche die Stifter der freien Disposition des Landesherrn überläßt. Was kann aber diese Stelle des letzten Reichschlusses auf diesen Gegenstand für einen Einfluß, für eine Wirkung haben? Nach unserer Ansicht gar keinen. Die Gründe sind folgende:

Da, wo bis zum Jahre 1803 ein besonderer Schutz der Stifter von Kaiser und Reich vorhanden war, wurde dieser aufgehoben und die Capitel, welche ohne Weiteres einem Reichsfürsten unterworfen waren, oder vermittelt der Bestimmungen dieses Reichschlusses erst unterworfen wurden, wurden allerdings der Willkür der Landesherrn anheim gegeben. Eine Wirkung dieser Sanction konnte aber da nicht stattfinden, wo besondere Verträge schon längst die gegenseitigen Verhältnisse festgesetzt hatten, wie dies bei dem Hochstift Meissen der Fall ist, und daß diese Verträge aufgehoben seyn sollten, bestimmte weder dieser Reichschluß, noch konnte er es rechtlich bestimmen, da er in Beziehung auf die Capitel eine *res inter alios acta* ist. Es bezog aber ferner der Reichsdeputationschluß sich hauptsächlich auf die deutschen Reichsfürsten, welche durch die Frieden von Campoformio und Luneville Verluste erlitten hatten und Entschädigungen erhielten. Hatte demnach an und für sich schon jene Bestimmung keinen Einfluß auf das Hochstift Meissen, so kann sie es jetzt noch weit weniger haben. Denn die rheinische Bundesacte, der Sachsen später beitrug, hob in Art. 2. die Reichsgesetze auf, und nahm nur die Bestimmungen des Reichsdeputations-Recesses hiervon aus, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten, so wie die Rheinschiffahrts-Detroi betraf. Eine Wiederherstellung der früheren Gültigkeit erfolgte nicht nur nicht, sondern nach den Festsetzungen des Art. Addit. zum ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, daß alle in Folge der seit 1792 durch Verträge mit Frankreich entstandene Staatsacten annullirt wären, läßt sich

\*) Beilage zu Nr. 50. des Landtagsblatts.



auch mit Bestimmtheit annehmen, daß jetzt nur die Bestimmungen des Reichsdeputations-Recesses noch gelten, welche in der deutschen Bundesacte Art. 15. und 17. ausdrücklich bestätigt sind.

Von Seiten mehrerer Gelehrten wurde während der Zeit des Rheinbundes behauptet \*), daß die souverainen Fürsten an frühere Verträge und Versprechungen nicht gebunden wären. Eine Theorie, die auch einige Staaten annahmen und in deren Folge besonders die Landstände aufhoben. Derartige Ansichten fanden aber in Sachsen nie Eingang, die Gerechtigkeit des hochseligen Königs Friedrich August verschmähte solche Mittel, von Verbindlichkeiten sich zu befreien, was durch Wort und That \*\*) offenkundig erklärt wurde.

Wollte man endlich eine Modification solcher älteren Verträge aus dem Grunde behaupten, daß die deutschen Staaten sich jetzt ganz anders darstellten, als sie früher bei deren Abschluß gewesen waren, und daß sie demnach jetzt an der Aufrechthaltung solcher Verträge nothwendig behindert würden: so ist an und für sich bei einer derartigen, keineswegs unbestrittenen Anwendung der Clausel *rebus sic stantibus*, auf die ganze Art und Weise und die Bestimmungen solcher Verträge das Augenmerk zu richten. Wo dieselben für das von der einen Seite erlangte Recht, der andern Seite besondere Vortheile als einzige Bedingung jenes Rechts festsetzen, kann wohl überhaupt jene Regel keine Anwendung leiden; noch weniger aber dann, wo es sich nicht um Hoheitsrechte, sondern einzig und allein um Privatrechte, um das Bestehen einer Corporation und deren Einkünfte handelt. Auf einen solchen Fall, wie er hier vorliegt, kann jene Clausel nicht angewendet werden, und es läßt sich nicht

---

\*) J. N. F. Brauer, Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in fünfzig Sätzen, Satz 2. N. S. Zacharia, Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten. S. 21.

\*\*) Exposé de la marche politique du Roi de Saxe in Klübers Acten des Wiener Congresses Th. 7. S. 201 folg.



im Entferntesten behaupten, daß die jetzige Stellung des Staats so sey, daß er dadurch gezwungen werde, von derartigen älteren, jetzt noch geltenden Verträgen abzuweichen.

Aus alle diesem ist aber sicher einleuchtend, daß das Recht der sächsischen Stifter auf ihr ungehindertes Fortbestehen in der jetzt hergebrachten Art und der Capitularen und Expectanten auf ihre Einkünfte und Anwartschaften auf ausdrücklichen Verträgen beruhe, diese Verträge heute noch ihre volle Gültigkeit haben, und daß daher jede Veränderung, die nicht mit voller Übereinstimmung aller jetzigen oder zukünftigen Theilhaber der Capitel und dieser selbst geschieht, als für nichts Anderes angesehen werden kann, als für einen Gewaltstreich.

## Zweites Capitel.

Anerkennung und Schutz der sächsischen Stifter durch die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1833.

### §. 7.

War so bis in die neuesten Zeiten nichts erfolgt und eingetreten, was nur im Entferntesten ein Recht hätte begründen können, von den vertragmäßigen Stipulationen in Beziehung auf die Stifter abzuweichen, so ist nun zu untersuchen, ob durch die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 etwa eine solche Veränderung herbeigeführt worden sey? Auf den Landtagen von 1830 und 1831 waren die Stifter nach Herkommen und Gesetz convocirt und vertreten.

Von solchen Behauptungen, daß Institute wie die sächsischen Stifter dem constitutionellen Leben nicht entsprächen, und was in dieser Art weiter vorgebracht und dargestellt worden, ist um so billiger zu abstrahiren, als selbige stets eine *petitio principii* enthalten, und man nicht absehen kann, wie das constitutionelle Leben, in dem das Können



und Dürfen, die Rechte und Pflichten von Regierung und Volk in feste juristische Formen gebracht und in rechtliche Grenzen eingeschränkt wird, wie dieses constitutionelle Leben zu einem Vorwande zur Verletzung irgend eines begründeten Rechtszustandes gebraucht werden kann. Indem aber jede Verletzung irgend eines Rechts dem constitutionellen Leben schroff entgegensteht, und in ihren mittelbaren oder unmittelbaren Folgen selbst der Verfassung Gefahr bringen kann, so muß es die erste Pflicht aller constitutionellen Stände seyn, eine jede derartige Handlung nicht nur zu vermeiden, sondern mit allen Mitteln und allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften entgegen zu arbeiten. Denn nur da, wo Despotismus oder Anarchie herrscht, Zustände, in denen jedes Recht verloren geht, können solche Maaßregeln verlangt und durchgeführt werden. So aber möchten wohl auch die sächsischen Stände Anstand nehmen, eine Petition zu bevormorten, welcher wohlbegründete Rechte entgegenstehen, es müßte denn die Verfassungsurkunde dieses selbst zulassen. Ob aber dies im vorliegenden Falle zu vertheidigen, wollen wir im Folgenden untersuchen.

### §. 8.

Ausdrückliche Bestätigung der capitulationsmäßigen Rechte, bei Übergabe des Verfassungsentwurfs.

Als die Weisheit Sr. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit den versammelten Ständen den 1. März 1831 den Entwurf der Verfassungsurkunde vorlegen ließen, so bestimmte der §. 146. dieses Entwurfs (§. 154. der Verf.-Urk.): „Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sind in soweit ungültig.“ Ob nun auf den Grund dieser Bestimmung jemals das Bestehen der sächsischen Stifter in ihren hergebrachten Formen hätte angefochten werden können, muß sehr in Zweifel gezogen werden, denn es kann nothwendiger



Weise bei einer Anwendung jenes §. der Verf. = Urk. nur von ausdrücklichen Bestimmungen derselben und von ausdrücklichen Widersprüchen gegen diese die Rede seyn, während dann, wenn man jene Clausel auch auf den constitutionellen Geist beziehen wollte, es nur wenige Rechtsverhältnisse der älteren Zeit geben dürfte, welche forthin ein sicheres Bestehen hätten.

Um aber auf alle Fälle dafür zu sorgen, daß aus jener Bestimmung kein Vorwand zu der Gefährdung eines verträglich begründeten Rechts entnommen werde, so bestimmte das Königl. Decret vom 1. März 1831, was den Entwurf der Verfassungsurkunde den versammelten Ständen vorlegte, ausdrücklich Folgendes \*): „Obwohl im Übrigen in dem beiliegenden Entwurfe der Verfassungsurkunde alle den Bestimmungen derselben entgegenlaufende Gesetze, Verordnungen und Observanzen in soweit für ungültig erklärt worden sind, auch die höchste Intention allerdings dahin gerichtet ist, daß auf den Grund der ersteren, die in der bisherigen Verfassung beruhenden, mannigfachen Verschiedenheiten, provinzieller und örtlicher Einrichtungen, sich soweit immer thunlich, nach und nach in zweckmäßiger Einheit der Verwaltung verschmelzen möchten, so erklären doch Ihre Königl. Maj. und Königl. Hoheit, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapituls zu Meißen, die Receßbefugnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, und die Receßverhältnisse des Gesamthauses Schönburg, wegen seiner darunter begriffenen Herrschaften, von der Hand von obiger Bestimmung ausgenommen, und so lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben sollen, bis auch mit den Inhabern dieser besondern Gerechtigkeiten, wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen von der sonstigen allgemeinen Landesverfassung, die andurch vorzubehaltenden, zum Theil schon obschwebenden Verhandlungen zu andern Bestimmungen geführt haben werden.“

\*) Landtagsacten von 1831. Nr. 173. Bd. 3. S. 1377.



Durch diese feierliche Erklärung an den damals versammelten Landtag setzte die Regierung die Erhaltung jener vertragsmäßigen Rechte als Bedingungen fest, unter denen sie die neue Verfassung des Staats in das Leben rief. Und nach dieser Erklärung behielt sich die Regierung allein vor, auf dem Wege des Vertrags jene vertragsmäßigen Rechte und Immunitäten abzuändern; ein Vorbehalt, dessen es eigentlich nicht bedürftig war, indem bekannten Rechtsgrundsätzen nach \*) die Abänderung eines gültigen Vertrags, mit wenig Ausnahmen, rechtlicher Weise nur durch neuen Vertrag erfolgen kann.

Diese feierliche Zusage der Regierung wurde von der Curie der Prälaten, Grafen und Herren mit dem ehrfurchtsvollsten Danke und als Beweis der Gerechtigkeit der Regierung und ihres Festhaltens an eingegangenen Verträgen acceptirt \*\*). Es war aber jene Zusage und Erklärung wesentlich nothwendig, um von der Curie der Prälaten, Grafen und Herren die Einstimmung zu dem Entwurfe der Verfassung zu erhalten, da selbige ohne eine solche ihre Rechte sichernde Clausel sicher nicht in die neue Verfassung eingewilligt hätten. Nach den Bestimmungen der Wiener Schlußacte von 1820 †) konnte aber ohne die Zustimmung dieser Curie die ganze neue Verfassung keine Rechtsgültigkeit erlangen. Denn hätten auch die übrigen Curien der damals versammelten Landstände ohne jene Zusage und Bedingung der Regierung die Verfassung angenommen, so wäre die ältere Verfassung doch dadurch auf verfassungsmäßigem Wege nicht verändert worden, und dies um so weniger, als hier Jura singulorum in Frage stehen, diese aber nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch Stimmeneinheit eine

\*) L. 35. D. de reg. jur. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligutum est.

\*\*\*) Landtagsacten von 1831. Bd. 4. Nr. 211. S. 1913.

†) Art. 56. „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“



Veränderung auf rechtsgültige Weise erleiden können, wie nicht nur ältere und neuere Rechtsgelehrte nachweisen \*), sondern auch die Analogie der ehemaligen Reichsverfassung \*\*) und der Bundesverfassung †) satzsam lehrt.

Nach alle diesem erscheint aber jene Stelle im Allerhöchsten Decret vom 1. März 1831 als eine förmliche und nothwendige Bedingung, unter der die Verfassung allein in das Leben treten könnte, und sie muß demnach dieselbe Wirkung haben, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre, da auch das Stillschweigen der gesammten übrigen Stände deren Einverständnis voraussetzen ließ, wie in der Schrift der Prälaten, Grafen und Herren vom 3. Sept. 1831 ausdrücklich bemerkt wurde ††).

Sonach aber kann es weder den Ständen zustehen, einen Antrag zu bevormorten, der einer Grundbedingung der Verfassung entgegen läuft, noch kann die Regierung auf einen solchen eingehen.

### §. 9.

Anerkennung der sächsischen Stifter in der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831.

Außer dem, daß nach erfolgter vorstehender Ausführung die Erhaltung aller capitulationsmäßigen Rechte, somit aber auch das Fortbestehen der Stifter selbst, als Grundbedingung der Verfassung erscheint, so erkennt auch letztere selbst beide Stifter ausdrücklich an. Denn es bestimmt §. 63. der Ver-

---

\*) *J. V. Bechmann*, de pluralitate votorum Jen. 1664. *H. G. Franke*, de jure singulorum controverso, Lips. 1755. *E. C. Westphal*, Pr. de jure singulorum, Hal. 1757. *L. C. Schröder*, Elem. jur. natur. et gent. §. 682. *W. Seyffarth*, Diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur. Lips. 1818. p. 75. v. Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen. Th. 2. S. 14. Anm. 20.

\*\*\*) Instrum. Pac. Osnabr. V. 52.

†) Bundesacte Art. 7. Wiener Schlußacte Art. 15.

††) Landtagsacten von 1831. Bd. 4. Nr. 256. S. 2329.



fassungsurk. Nr. 2. und 11., daß ein Mitglied des Hochstifts Meißen und eines des Collegiatstifts Wurzen in der ersten Kammer Sitz und Stimme haben sollen. Beide Kammern aber müssen ganz auf dieselbe Art und Weise, wie die Verfassung bestimmt, zusammengesetzt seyn, wenn diese selbst nicht verletzt werden soll. Sonach aber gehört zur vollständigen Verwirklichung der Verfassung, daß die Stifter fortwährend bestehen, indem sonst eine Lücke in der verfassungsmäßigen Repräsentation sich darstellen würde. Nicht aber bloß das Vorhandensein der Stifter ist sonach verfassungsmäßig, sondern sie haben das Recht, zu verlangen, daß sie auch auf die Art und Weise, wie sie nach ihren Statuten und Herkommen den 4. Sept. 1831 bestanden — und nicht wie man sie etwa constituiren möchte — fortwährend bestehen, da sie einzig und allein nach dieser Zusammensetzung und Einrichtung zur Repräsentation in der ersten Kammer berufen sind. Nicht bloß eine Aufhebung der Stifter, sondern auch jede ihnen durch äußere Gewalt aufgezwungene Veränderung und Constituirung steht demnach in offenbarem Widerspruche mit der Verfassung selbst.

### §. 10.

Anwendung des §. 60. der Verfassungsurk. vom 4. Sept. 1831 auf die sächsischen Stifter.

Schon in den Berathungen über den von Miltiz'schen Antrag in der 43. öffentl. Sitzung der ersten Kammer vom 7. Mai 1833, noch mehr aber in dem Antrage des Abgeordneten Herrn Eisenstuck in der zweiten Kammer ist als der Sache der Stifter entgegenstehend der §. 60. der Verfassungsurk. angeführt worden, daher er nun selbst näher in das Auge zu fassen ist.

Dieser §. lautet: „Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezo-



„gen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke ver-  
 „wendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmä-  
 „ßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Ver-  
 „wendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der  
 „Betheiligten, und insofern allgemeine Landesanstalten in  
 „Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.“

Indem nun der letzte Satz dieses §. auf Antrag der  
 Stände, jedoch nur der städtischen Curien, dem §. 57.  
 des Entwurfs der Verfassungsurk. beigelegt wurde, diese Cu-  
 rien aber hierbei besonders ihr Augenmerk auf die Stifter  
 Meissen und Wurzen gerichtet hatten: so wird in dem zuletzt  
 erwähnten Antrage hieraus gefolgert, daß dieser Antrag auf  
 den so eben angeführten §. gestützt, der Verfassung selbst  
 nicht nur nicht entgegen, sondern sogar angemessen sei.

Was nun auch die städtischen Curien im Sinne hat-  
 ten, als sie die Fassung dieses §. 60. der Verfassungsurk.  
 in der vorliegenden Art beantragten und durchsetzten, kann  
 auf die Bedeutung desselben nicht von Wirkung seyn, und  
 nur das, was in demselben ausdrücklich ausgesprochen, kann  
 in Betracht kommen. Jene Absicht aber kann um so we-  
 niger hier von Entscheidung seyn, als sie nicht die Absicht  
 der gesammten Stände des früheren Landtags, sondern nur  
 die einer einzigen Curie war, und als ferner dieselbe, wenn  
 auch in den gedruckten Mittheilungen, doch nicht in den offi-  
 ciellen Landtagschriften an den Tag gelegt wurde. Hätten  
 aber auch die gesammten Stände des früheren Landtags von  
 Ritterschaft und Städten dieselbe Ansicht und Absicht gehabt,  
 und hätten sie selbige auch einstimmig und offen ausgespro-  
 chen, so hätte dies Alles doch den Stiftern nicht entgegen  
 stehen können. Denn der Wille der gerechten Regierung,  
 treu dem gegebenen Fürstenwort und den abgeschlossenen Ver-  
 trägen, auch für die Zukunft bei der neuen Staatsverfas-  
 sung beharren zu wollen, war offen und unzweideutig er-  
 klärt (s. §. 8.), und daß diese Verträge heilig beachtet wer-  
 den sollten, als Bedingung bei Übergabe der Verfassung aus-  
 gesprochen worden. Da aber die Stände gegen diese Be-



dingung nie einen Widerspruch erhoben — der an und für sich auch ohne Wirkung hätte seyn müssen — so konnte auch ein derartiger, nicht einmal officiell an den Tag gelegter Vorbehalt keine Wirkung haben.

Fassen wir aber die Worte jenes §. 60. der Verfassungsurk. näher in das Auge, so ergibt sich

1) daß er auf die Stifter selbst ohne Einfluß ist, und auf sie nicht angewendet werden kann,

2) daß aber dann, wenn man eine solche Anwendung, ohne sie zuzugestehen, annehmen wollte, sie für, nicht aber wider das Fortbestehen der Stifter spräche.

Ad 1. In diesem §. der Verfassungsurk. ist bloß von Stiftungen, d. h. von Instituten mit bleibenden und stehenden Zwecken der Religion, Volksbildung und Wohlthätigkeit, die Rede. Das Hochstift Meissen und das Collegiatstift Wurzen aber sind keine solchen Stiftungen, sondern Stifter im Sinne des deutschen Staats- und Kirchenrechts \*). Der eigentlich kirchliche Zweck dieser Stifter war schon vor der Reformation und bei derselben nicht mehr in seinem früheren Umfange vorhanden, sondern die politische und staatsrechtliche Richtung derselben hatte damals schon längst die Oberhand gewonnen; als aber die Capitularen im 16ten Jahrhundert dem Churhause Sachsen die Administration des Stifts, den Wohlthätigkeitsanstalten einen Theil der Stiftsintraden, und der Reformation ihre Durchführung in den Stiftern sicherten, stellten sich die Stifter als politische Corporationen in zum Theil kirchlicher Form dar, so daß von und mit dieser Zeit an sie allein als derartige moralische Personen, nicht aber als kirchliche Institute, erscheinen, deren unverändertes Fortbestehen als Bedingung für die Vortheile, die sie dem Staate zuwendeten, ihnen feierlich und rechtsgültig zugesagt wurde. Da aber der §. 60. der Verfassungsurk. nicht von solchen Corporationen, sondern bloß von Stiftungen spricht,

\*) *J. H. Boehmer*, Jus Eccl. Prot. Tom. II. Lib. III. Tit. IX. §. 2 sq. *H. Conring*, De republica. Diss. VII. p. 444.



so erhellet auch sofort, daß er auf die Stifter selbst nicht angewandt werden könne.

Ad 2. Angenommen aber, jedoch nicht zugegeben, es könne dieser §. der Verfassungsurk. hier eine Anwendung finden, so muß er nach den Worten desselben „stiftungsmäßiger Zweck“ und „Zustimmung der Betheiligten“ weit mehr für, als gegen die Stifter sprechen. Indem nämlich oben (im ersten Cap.) näher angegeben worden, wie durch besondern Vertrag mit dem Landesherrn — als dieser zum Administrator postulirt wurde, zu welcher Zeit die zum lutherischen Glaubensbekenntniß übergetretenen Capitularen als Clerici zu fungiren aufhörten — das Fortbestehen der Stifter, wie sie zu jener Zeit sich gestaltet hatten, als Grundbedingung bei der Erlangung der vielfachen und vielseitigen Vortheile, die der Staat aus jenen Veränderungen in den Capiteln erlangte, zugesichert worden war, und eine unveränderte Fortsetzung des frühern Zustandes der Capitel nicht mehr in das Reich der Möglichkeit gehörte: so erhellet hieraus auch, daß bei der Frage nach dem stiftungsmäßigen Zweck der Stifter nicht auf jene früheren Zeiten zurückzugehen, sondern die Zeit, wo jene Veränderungen stattfanden, aufzufassen ist. Es scheint sogar, als dürfe man hier nicht das Jahr 1581, dessen Vertrag nicht länger als Churfürst August und Christian I. lebten, galt, sondern das Jahr 1663, da die perpetuelle Capitulation noch jetzt ihre Wirksamkeit hat, als Normaljahr betrachten. Die Capitel erhielten aber zu dieser Zeit das feierliche und vertragmäßige Versprechen ihres ungehinderten Fortbestehens in der damals hergebrachten Form, eine Form, die heute noch die ihrige ist. Hiernach aber waren die protestantischen Capitel nicht mehr geistliche Corporationen mit bestimmten kirchlichen Zwecken, sondern ihre Güter, Einkünfte und Rechte sind Eigenthum dieser freien Corporationen geworden, zu welcher, nach alten herkömmlichen Bedingungen, andere Personen, analog wie zu dem Besitz eines Fideicommisses, gelangen können. Einen besondern Zweck haben die Capitel bei ihrem Übertritt



zur protestantischen Religion, und bei der Postulation des Churhauses Sachsen nicht übernommen, und in der gewissenhaften Verwaltung ihres Vermögens und in Schutz und Erhaltung ihrer Gerechtsame, so wie in vielfacher Unterstützung der in ihren Bezirken gelegenen Kirchen und Schulen, finden sie jetzt ihren Zweck. Dieser Zweck, diese Art des Bestehens war 1581 und noch mehr 1663 vollkommen bekannt, und den auf diese Art bestehenden Capiteln ward damals, und von jener Zeit an fortwährend bei dem Regierungsantritt jedes neuen Churfürsten, die ungestörte Fortdauer zugesichert; nur aber mit den auf diese Art und Weise bestehenden Capiteln, nicht mit den früher bestandenen, trat der Churstaat Sachsen in das noch jetzt geltende Verhältniß; so aber ist es auch sicher der Zweck und das Verhältniß, wie diese zu den angegebenen Zeiten vorhanden waren, als stiftungsmäßig in Beziehung auf Sachsen zu betrachten, und somit auch jetzt noch in dieser Eigenschaft vorhanden. Daß aber dereinst diesen Stiftern ursprünglich ein anderer Zweck untergelegen habe, kommt hierbei gar nicht in Betracht, indem durch die wichtigen Staatsacte von 1581 und 1663 der jetzige Zweck substituirt wurde.

Findet also überhaupt, nach dem ad 1. Angeführten, der §. 60. der Verfassungsurk. keine Anwendung auf die Stifter, so kann, wenn man auch diese Anwendbarkeit, ohne sie zuzugestehen, annimmt, doch aus diesem Grunde nichts gegen die Capitel Nachtheiliges gefolgert werden. Weit einleuchtender ist dieses aber noch dadurch, daß der fragliche §. die Zustimmung der Betheiligten erfordert. Daß bei jeder projectirten Veränderung mit den Stiftern die Capitel selbst und ihre Mitglieder die Betheiligten sind, und also wenn deren Zustimmung in eine derartige Maßregel verlangt wird, von einem neuen den ältern abändernden Vertrage die Rede ist, der auf freie Übereinkunft gegründet eben so rechtsverbindlich die Norm für die Zukunft giebt, wie dies zeithero jene ältern Verträge gethan haben, liegt am Tage und es wäre hierüber weiter nichts zu erwähnen, wenn nicht in



der 43sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer sich Stimmen hätten vernehmen lassen, welche die Frage, wer hier für die Betheiligten anzuerkennen, in Zweifel gezogen hätten. In dieser Sitzung bemerkte zuerst Herr Dr. Schilling, daß er die Präbendaten nicht als die Betheiligten ansehen könnte\*), sondern diese anderweit zu suchen wären, dem hernach Herr Dr. Großmann beitrug und bemerkte, daß er die Präbendaten nicht für Paciscenten anerkennen könne\*\*). Schon der Wortverstand ist jedoch diesen Meinungen entgegen, denn wer anders sind denn bei Corporationen wie die Stifter die Betheiligten, als die, welche an selbigen Theil haben, wer hat je in der Welt Jemand anders unter dem Ausdruck Paciscenten verstanden, als die welche die Verträge eingegangen hatten, beides aber sind, wie nicht im Entferntesten in Abrede zu stellen, die Präbendaten, die demnach auch als Betheiligte anzuerkennen sind. Wer aber sollte, wenn es diese nicht wären, als Betheiligte hier betrachtet werden? Etwa die, welche die Stifter gründeten? Dies waren die sächsischen Kaiser, deren Stamm, insofern jene Stifter aus Stammgütern gebildet, seit 8 Jahrhund. erloschen ist. Oder will man den Staat dafür ansehen, so muß bemerkt werden, daß, als die Capitel gestiftet wurden, das heutige Sachsen eben so wenig als irgend ein anderer deutscher Staat, als solcher, vorhanden war, daß vielmehr das Hochstift Meissen, ebenso wie die Markgrafschaft Meissen, beide ziemlich zu einer Zeit entstanden, und der nachmalige Churstaat Sachsen auf gleiche Art und Weise im Laufe der Zeit als Reichsterritorien sich ausbildeten, und nur durch besondere Verhältnisse jenes von diesem abhängig wurde. Will man aber das deutsche Reich als Stifter der Capitel und als Betheiligte ansehen, so blitzen wir uns vergebens nach dem Subjecte dieses Betheiligten um, denn das deutsche Reich ist 1806 erloschen, und der jetzige deutsche Bund nicht als Universalsuccessor in dessen

\*) Landtagsblatt von Krause Nr. 124. S. 589.

\*\*) Ebendas. S. 591.



Rechte getreten, sondern hat ein ganz neues, dem älteren weder analoges, noch dieses fortsetzendes Rechtsverhältniß geschaffen \*). Daß aber die einzelnen heutigen souverainen Staaten an die Stelle des deutschen Reichs, jedes in seinem Bezirke, getreten sey, dem wird von einigen Publicisten widersprochen \*\*), und wenn es Andere annehmen †), so geschieht dies doch nur in Beziehung auf die eigentlichen Souverainetätsrechte, die früher Kaiser und Reich über die einzelnen Länder zustanden, nicht aber auch in Hinsicht auf andere Rechte und Ansprüche. Hätte man dennoch, was jedoch nicht zugestanden werden kann, in Hinsicht auf die Stiftung der Capitel das Reich als betheiliget hierbei betrachten können, so wäre dies Verhältniß durch Auflösung und Vernichtung des Reichs ebenfalls aufgelöst und vernichtet worden. Will man demnach außer dem Kreise der Capitel die Betheiligten suchen, so müßte dies die Kirche seyn. Diese aber ist es eben so wenig, denn die Kirche, zu deren Gunsten im 10. Jahrhundert das Hochstift errichtet wurde, ist im 16. Jahrhundert ganz in Sachsen aufgehoben und beendet worden, und die spätere Duldung und jetzige Gleichstellung dieser Kirche mit der protestantischen ist ohne alles Wiederaufleben früherer Ansprüche erfolgt. Die protestantische Kirche, wenn man nämlich bei dieser eine Landeskirche annehmen will, was aber doch wohl mehr aus dem theologischen als aus dem rechtlichen Standpunkte geschehen müßte, die protestantische Kirche aber ist hier nicht als betheiliget zu betrachten, denn ohne den geringsten Anspruch an die Bisthümer machen zu können und zu machen, entwickelte sie

\*) Botum des sächs. Gesandten in der 10ten Sitzung des Bundestages von 1824. *Protocolle* 2c. Th. 16. S. 137.

\*\*\*) v. Berg, *Abhandlungen zum Rheinbunde*. S. 199. Klüber, *öffentl. Recht des deutschen Bundes*. §. 233. Not. a.

†) *Zachariae*, *Jus public. civitat. quae saederi Rhen. ad sor.* §. 63. *Heffter*, *Beitr. zum deutschen Staats- und Fürstenrecht*. S. 325.



sich in Sachsen und bildete sich aus, trotz dem, daß die Stifter noch in alter Art und Weise bestanden, und als die Capitel eine neue Form und für sich selbst die neue Lehre annahmen, den Kirchen und Schulen einen Theil ihrer Intra-den und Güter widmeten und den übrigen Theil für sich behielten, so geschah dies Alles, so wie die Eingehung der Verträge mit dem Landesfürsten und nunmehrigen Administrator, ohne den Widerspruch dieser Kirche, zu dem sie auch gar nicht berechtigt gewesen wäre.

Weil aber die Capitel es waren, die die, den jetzigen Verhältnissen zum Grunde liegenden Verträge abschlossen, so ist es auch gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie die Beteiligten sind, von deren Zustimmung die Rede seyn müsse, wenn §. 60. der Verfassungsurk. auf sie von Anwendbarkeit seyn sollte. Das Einzige, was wir den geehrten Mitgliedern der ersten Kammer, die die Frage nach der Betheiligung in Anregung gebracht, zugestehen können, ist das, daß die einzelnen Präbendaten nur Nutznießer und nicht Eigenthümer sind, und daß sie demnach über das Vermögen der Capitel nicht verfügen können, denn das Eigenthum wie das Verfügungsrecht steht dem gesammten Capitel allein zu, um dessen Zustimmung als wahren Beteiligten es sich demnach handelte.

Nochmals aber müssen wir hier erwähnen, daß welchen beliebigen Sinn man auch dem §. 60. der Verfassungsurk., oder irgend einer andern Stelle derselben beilegen wolle, wegen der Verträge zwischen den Capiteln und Sachsen und dem Königl. Decret vom 1. März 1831, keine Stelle der Verfassungsurk. auch nur einen Schein Rechtens für irgend ein Eingreifen in das jetzige Bestehen und die jetzige Verfassung der Capitel abgeben könnte.

### §. 11.

Schutz der Rechte der Capitularen und Expectanten durch die Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831.

Sind es bisher allein staatsrechtliche Gründe, die für



die Erhaltung der Stifter in unveränderter Form sprachen, welche angeführt wurden, so sind nunmehr auch die privatrechtlichen Momente, die hier einschlagen, zu erwähnen.

Das Hochstift wie das Collegiatstift besteht aus Capitularen, welche in das Capitel selbst aufgenommen sind, wozu die Praebendati majores und minores aufrücken, welche Alle von ihren Präbenden bestimmte Einnahmen beziehen. Um in diese Stellen aufzurücken, gehört außer andern statutmäßigen Erfordernissen die Einschreibung als Expectant. Diese Einschreibung erfolgt nicht anders, als gegen eine festgesetzte Vergütung, welche bei den Ascensionen sich theilweise wiederholen. Hiermit aber ist nicht nur jeder Genuß aus den Capitelsintraden, sondern sogar jede Expectanz titulo oneroso erworben. Beide Capitel sind moralische Personen, vom Staate ausdrücklich anerkannte Corporationen, und als solche im Eigenthum und Besitz von Grundstücken, Capitazien, Renten und Zinsen, nutzbaren und bloßen Ehrenrechten. Diese ganze Einrichtung ist nicht nur durch die in den Capitulationen (s. §. 5.) enthaltene Bestätigung der Capitelsstatuten, sondern auch durch ausdrückliche Gewährung dieser Einrichtungen und Verhältnisse in jenen Staatsverträgen rechtsgültig festgesetzt, und das Recht der Capitel auf ihr ungehindertes Fortbestehen, so wie der einzelnen Capitularen und Präbendaten auf ihre Einkünfte und dieser und der Expectanten ihre Ansprüche auf die Ascension stehen demnach auf gleicher Stufe und gleichem rechtlichen Grunde mit dem Rechte Sachsens auf die Stift Meißnischen Länder, so daß das Eine durch das Andere bedingt wird und dessen nothwendige rechtliche Folge ist.

Diesen Titeln der Erwerbung und Erhaltung der den Capiteln als Corporationen, sowie den einzelnen Interessenten, zustehenden Rechte, steht nun noch eine, jede gesetzmäßige Frist weit überschreitende Verjährung zur Seite, von der allerdings bloß hier bei dem privatrechtlichen Gesichtspunkt des Verhältnisses die Rede seyn kann. Denn nicht allein die Mitglieder der Stifter 1581, und namentlich die



1663, bei Abschluß der perpetuellen Postulation, befanden sich vollständig in gutem Glauben bei Ausübung ihrer Befugnisse, sondern dieselbe bona fides war auch fortwährend bei allen ihren Nachfolgern bis auf die heutigen Inhaber der fraglichen Stellen vorhanden, und wurde namentlich durch die Staatsverträge, die Sachsens Regenten auch zu den Regenten des Stifts machten, begründet. Eine Unterbrechung irgend einer Art ist in dem langen Zeitraum, daß diese Verhältnisse bestehen, nicht erfolgt, und seitdem die lutherischen Capitel in der jetzigen Art und Weise bestehen, sind 252 Jahre verflossen. Wenn hiernach auch die fraglichen Rechte nicht vertragsmäßig begründet wären, so würden sie, nach ihrem privatrechtlichen Charakter, schon allein wegen der Verjährung vollständig gesichert seyn, durch welche auch jedweder Widerspruch, wenn von irgend einer Seite ein solcher gegen dies Verhältniß rechtsgültig erhoben werden könnte, auf das Vollständigste zu beseitigen seyn würde.

In jedem Staat muß nun, die Form desselben sey welche sie wolle, jedes erworbene Recht vollkommenen Schutz genießen; als wohl erworbene, seit Jahrhunderten anerkannte Rechte sind aber, ohne den geringsten Zweifel, die Rechte der Stifter, so wie ihrer einzelnen Mitglieder zu betrachten. Den Schutz solcher Rechte spricht nun die Verfassungsurk. vollkommen aus, und auch ehe sie in das Leben trat, sind derartige Rechte in Sachsen nie gefährdet gewesen. „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutz der Verfassung,“ heißt es im §. 26. der Verfassungsurk., und diese Sanction muß sich, soll sie nicht zum leeren Schall werden, eben so gut auf wahre, wie fingirte Personen, die Capitel als solche, beziehen, und begreift sonach eben so gut den Schutz der ganzen Corporation als der Rechte der einzelnen Glieder derselben unter sich. „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“ sagt §. 27. der Verfassungsurk., und nothwendig drängt sich hierbei die Frage



auf, wo ein Gesetz, wo ein Recht vorhanden sey, auf dessen Grund das Eigenthum und sonstige Rechte der Capitel und ihrer Mitglieder nicht nur beschränkt, sondern sogar vernichtet werden könnten, und in der langen Reihe von Bänden, welche die in Sachsen geltenden Gesetze enthalten, wird man sich darnach vergebens umsehen. Der §. 31. der Verfassungsurk. endlich besagt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“

Nun ist zwar noch nirgends behauptet worden, daß Maaßregeln der fraglichen Art aus dem sogenannten Nothrecht, *jus necessitatis*, *dominium eminens*, — ein Recht was da steht, wo eigentlich jedes Recht aufhört, und was hier eine sach- und zweckmäßige Einschränkung erhält \*) gerechtfertigt werden sollten, und der Beweis, daß auf dieses sogenannte Recht sich hier ein Stützpunkt bauen ließ, der, alle Bedürfnisse bei Kirchen und Schulzwecken eingestanden, nicht durchzuführen ist, ist noch gar nicht versucht worden. Sollte aber dieser Beweis auch vollständig geführt werden können, so bestimmt hier die Verfassung vollkommene Entschädigung, und indem die Capitel, wie deren Glieder sie erhalten mußten, ging jeder Vortheil, den der Staat durch gewaltsame Maaßregeln, auf dieses Recht gestützt, erlangen könnte, wieder verloren.

Die Nutzungsrechte der einzelnen Capitularen und Präbendaten sind nun zwar allerdings bei den Verhandlungen über die gegen die Capitel gestellten Anträge stets beachtet worden, eine Anerkennung die der Gerechtigkeitsliebe der Repräsentanten der sächsischen Nation nothwendig gezollt werden muß; aber es genügt nicht auf der einen Seite nur

\*) Klüber, öffentl. Recht. §. 551.



theilweise gerecht zu seyn, und dasselbe Recht auf eine solche Beachtung, wie die Capitularen und Präbendaten, haben auch die Expectanten in Beziehung auf ihre Ansprüche, die Capitel wegen der Aufnahme von neuen Expectanten und kurz wegen ihres ganzen unveränderten und ungehinderten Fortbestehens.

### §. 12.

Unstatthaftigkeit aller Anträge dieser Art nach §. 152. der Verf.=Urk. auf jetzigem Landtage.

Es kann nach alle dem, was bisher über die Capitel erwähnt worden, keinem Zweifel unterliegen, daß sie von Seiten des Rechts auf keine Art und Weise irgend eine Beeinträchtigung zu fürchten haben, und daß jede gegen sie zu ergreifende Maaßregel selbst den Schein des Rechts entbehren würde. Indem aber §. 152. der Verf.=Urk. bestimmt, daß bei dem ersten, nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage, also dem jetzigen, eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu derselben in der Ständeverammlung weder beantragt, noch beschlossen werden kann, so ergibt sich auch, daß, von allen übrigen wichtigen materiellen, für die Stifter sprechenden Gründen abgesehen, schon aus dem formellen Grunde, weil ein Antrag, der eine Veränderung der Stifter, oder gar ihre Aufhebung bezweckte, zugleich die Veränderung des §. 63. der Verf.=Urk. enthalten würde, dieser für jetzt unstatthaft ist. Bloß aus diesem Gesichtspunkte, die ganze materielle Frage bei Seite lassend, nahm daher die dritte Deputation der hohen ersten Kammer, bei ihrem Bericht vom 2. April 1833 den von Miltiz'schen Antrag auf, und beantragte die nähere Berathung hierüber auszusetzen, und die Eingabe selbst einstweilen beizulegen, welchem Bericht die hohe erste Kammer durch Stimmenmehrheit beitrug. In den Motiven des Antrags des Abgeordneten Herrn Eisenstuck in der hohen zweiten Kammer, wird nun zwar zu entwickeln gesucht, daß vermöge der Art und Weise wie §. 60. der Verf.=Urk.



in seiner jetzigen Form entstanden sey, auch §. 152. der Verf.-Urk. derartigen Anträgen nicht entgegenstehe. Es ist aber im vorstehenden (§. 10.) schon gezeigt worden, daß die Absicht, welche den städtischen Curien bei der vorgeschlagenen Fassung dieses §. vorgeschwebt habe, auf dessen Sinn und Geltung gar keinen Einfluß haben könnte. Selbst dann aber, wenn aus §. 60. der Verf.-Urk. sich etwas den Stiftern Nachtheiliges entwickeln ließe, so würde jeder derartigen Maaßregel, doch schon für jetzt §. 152. der Verf.-Urk., und im Allgemeinen die ältern Verträge und das Königl. Decret vom 1. März 1833 entgegen stehen.

Schließlich ist endlich noch zu erwähnen, daß es zwar Pflicht der Stände ist, das Wohl von König und Vaterland mit treuer Festhaltung an den Grundsätzen der Verfassung zu befördern und alle auf der Verfassung beruhenden Rechte geltend zu machen\*), es doch nun und nimmer in ihren Wirkungskreis gehört, irgend etwas zu begünstigen und zu befördern, was der Verfassung und abgeschlossenen rechtsgültigen Verträgen, welche auf demselben Grunde wie jene, auf der landesfürstlichen Zusage beruhen, entgegen ist. Die Auslegung und Handhabung der von der Regierung abgeschlossenen Verträge gehört aber nicht zu dem Ressort der Stände, wie diese schon öfters selbst anerkannt haben. Sonach aber sind die Stände überhaupt bei jeder Frage über das Fortbestehen der Stifter nicht die entscheidende Behörde, sondern über eine solche Frage haben nur die Paciscenten selbst, also die Regierung und die Stifter, zu verhandeln. Aber selbst irgend eine Maaßregel in Vorschlag zu bringen, die dem strengen Begriff der Gerechtigkeit entgegen ist, und irgend ein wohlerworbenes und begründetes, durch Jahrhunderte geheiligtes Recht gefährdet, mögen die Vertreter des Volks wohl Anstand nehmen, sie mögen bedenken, welches Recht noch feststeht, wenn derartige so oft verbürgte Rechte es nicht seyn sollen, sie mögen beachten, wohin solche Lizenzen führen,

\*) §. 78. der Verf.-Urk.



und die Consequenzen bedenken, die daraus nothwendig hervorgehen. Aber die Stände Sachsens haben gleich bei dem Beginnen ihrer ruhmwürdigen Thätigkeit gezeigt, daß sie fest an Recht und Gerechtigkeit beharren, und in dieser edlen Gesinnung jene bekannte Petition um Aufhebung des Lehnswesens zurückgewiesen. Und dieser Sinn wird sie sicher nicht verlassen.

### Drittes Capitel.

Verhältnisse der sächsischen Stifter nach ihrer jetzigen Verfassung, zu dem Zwecke den sie vor der Reformation gehabt haben.

#### §. 13.

Haben wir in vorstehenden §§. die Rechtsgründe betrachtet und dargestellt, welche für unveränderte Erhaltung der Stifter sprachen, so ist somit die Aufgabe dieser Bogen gelöst, denn dem Rechte entgegen giebt es keinen Grund, ihm gegenüber ist kein Befugniß denkbar, was auf etwas Anderes als die Gewalt sich stützte. Von derartigen Handlungen aber kann den absoluten Monarchen nur die Unmoralität der Handlung und die Gefährdung seines eignen Rechts bei der willkührlichen Verletzung anderer Rechte abschrecken. Die constitutionelle Monarchie hingegen bietet noch andere, bekannte Garantien. Wenn es nun aber besonders der Umstand ist, daß die jetzigen Zwecke der sächsischen Stifter nicht mehr die sind und sein können, welche bei deren Gründung obwalteten, auf den sich die Motionen gegen das Fortbestehen der Stifter gründen, woran sich denn Behauptungen anschließen, daß sie nicht zeitgemäß und sogar von antiprotestantischer Tendenz wären, so ist dieses Alles hier noch näher zu prüfen. Bemerken müssen wir jedoch hierbei zugleich, daß, diese Prüfung möge die Gestalt annehmen,



welche sie nur wolle, Gründe dieser Art den Rechtsgründen für Erhaltung der Capitel entgegen nicht das Geringste bewirken können, und daß sie höchstens gegen die jetzt etwa vorzunehmende Begründung neuer Institute, wie die sächsischen Stifter, wenn eine derartige Absicht in Frage stände, nicht aber gegen deren rechtlich begründete Erhaltung von Einfluß seyn können, denn nur da, wo es sich ohne positive Vor- und Unterlagen um Begründung eines neuen Verhältnisses handelt, nicht aber da, wo ein schon rechtlich begründetes in Frage steht, können solche ganz allgemeine Demonstrationen von Wirkung sein.

#### §. 14.

Von der jetzigen und früheren Verwendung der Capitelsintraden.

Daß ein kirchlich-religiöser Zweck der directe Grund bei der Entstehung des Hochstifts Meissen, so wie aller Hochstifte gewesen sei, bei dem politische Absichten als indirecte Ursachen mit obgewaltet, ist keinem Zweifel unterworfen. In der Folge der Zeit wurden aber bei weitem nicht alle Einkünfte der Capitel auf diese Weise verwendet, und welcher Luxus im 15ten und 16ten Jahrhundert bei den bischöflichen Hoflagern geherrscht, wie die die Bischöfe umgebenden Prälaten den kirchlichen Functionen und Geschäften sich nach und nach entfremdet hatten, und diese Arbeiten selbst durch Vicarien versehen ließen, ist hinlänglich bekannt und auch schon oben (§. 2.) erwähnt.

Auf diese Art und Weise bestand auch das Hochstift Meissen und das Collegiatstift Wurzen, als die Reformation begann. Bei den gewaltigen Stürmen und den Verwirrungen die diese große Begebenheit auf die Reichsangelegenheiten äußerte, konnten die Capitularen ohnstreitig auch eine vielfach von der, die sie befolgten, verschiedene Handlungsweise eintreten lassen. Blieben sie bei dem Dogma der alten Kirche, so konnten sie, auf §. 16. und 18. des Religionsfriedens fußend, ohne die geringste Schmälerung ihrer



Intraden ganz und gar in der alten Art und Weise fortbestehen, und gegen jede Beeinträchtigung würden sie auf ihr Bitten am kaiserlichen Hofe gewiß williges Gehör und kräftige Unterstützung gefunden haben. Widerstanden sie aber auch der Reformation nicht, postulirten aber an der Stelle Sachsens einen andern benachbarten mächtigen Fürsten, so würde jedenfalls auch dieser sie ungeschmälert in ihrem Genuß, und das Capitel in seinem Bestehen geschützt haben; jedenfalls wären aber aus einer dieser Handlungsweise wieder andern, für Sachsen und dessen Kirche große Inconvenienzen entstanden, und ob der Churstaat Sachsen nicht dann in seiner ganzen Entwicklung gehindert sein, und wenigstens sein Schutzrecht über das Bisthum Meissen verloren haben würde, dürfte wohl schwerlich zu bezweifeln sein. Wenn aber auch der Bischof, wie die Capitularen zu dem Protestantismus sich bekant und ihre Corporationen aufgelöst hätten, so hätte das Schicksal, was einen großen Theil der damals eingezogenen geistlichen Güter traf, auch die der Stifter treffen können. Ihre Besitzungen und Einkünfte hätten dann gleichsam als *res nullius* von diesen oder jenen occupirt und verjährt werden können, ein anderer Theil wäre wohl auch mit bei den vielen Kriegen des 16. Jahrhunderts verbraucht, oder an Günstlinge verleht und vererbt worden, und nur ein verhältnißmäßig geringer Theil, wie von den vielen damals eingezogenen Klostergütern, für milde Zwecke übrig geblieben. Aber weder den einen noch den andern dieser Wege betraten die damaligen Capitularen, sondern durch ihr kluges und patriotisches Benehmen gelang es ihnen nicht nur alle und jede möglichen Folgen des im §. 18. des Religionsfriedens festgesetzten geistlichen Vorbehalts abzuwenden, sondern auch die Stiftslande dem Hause Sachsen und den größten Theil der Stiftsintraden der protestantischen Kirche, den Schulen und milden Zwecken zuzuwenden.

Es blieben nämlich nicht nur 1581 alle schon bis dahin aus den Capitelseinkünften unmittelbar für rein kirchliche und Schulzwecke verwendeten Einnahmen ganz und gar für



diese Bestimmung, sondern indem das Procuraturamt Meissen mit seinen 53 Dörfern\*) — wie aus den oben angeführten Stellen (§. 4.) der Capitulation des Churfürsten August erhellet — aus dem übrigen Vermögen des Stifts gebildet wurde, die Einkünfte dieses Amtes aber allein zu milden Zwecken bestimmt sind, ferner auch das Schulamt Meissen und die Zahl der Freistellen bei dieser Fürstenschule durch Churfürst August vermehrt\*\*) und endlich auf das Stiftsamt selbst Leistungen für Kirche und Schulen gelegt †) wurden, so ergiebt sich schon hieraus, wie viel von den ganzen Einkünften des Hochstifts Meissen zu derartigen Bestimmungen bei jener Veränderung in demselben verwendet wurde. Weit mehr also als früher vor der Reformation für milde Zwecke bestimmt war, erhielt bei der vollständigen Durchführung derselben dieselbe Bestimmung, viele Prälaturen, deren Dienstverrichtungen schon lange durch Vicarien versehen wurden, als vier Präposituren, drei Archidiaconate und ein Diaconat ††), so wie das bischöfliche Amt selbst, fielen gänzlich weg und mit ihm die Einkünfte dafür. Die damals noch erhaltenen und heute noch bestehenden Prälaturen und Präbenden, welche jetzt das Hochstift bilden, vertragsmäßig als solches seit Jahrhunderten anerkannt sind, und als Bedingung und Belohnung für ihre damals dem Staate geleisteten, so unendlichen Dienste ihr Fortbestehen als Corporation feierlich zu allen Zeiten zugesichert erhalten haben, (Siehe Cap. 1.) haben demnach jetzt nur noch einen geringen Theil von den ursprünglichen Einkünften. Aber auch von diesen Einnahmen werden jährlich noch bedeutende Summen für Erhaltung der Domkirche und andere geistliche Gebäude, Besoldungen von Geistlichen und Schullehrern, für Stipendien

\*) *Canzler*, Tableau historique de l'ectorat de Saxe. p. 201.

\*\*) *Canzler*, l. c. p. 205. v. *Römer*, Staatsrecht und Statistik des Churf. Sachsen. Th. 2. S. 555 folg.

†) *Canzler*, l. c. p. 204.

††) *Canzler*, l. c. p. 202. Not. g.



an Studierende, und überhaupt für milde Zwecke verwendet. Das baare Vermögen des Hochstifts besteht ferner zum Theil in Capitalien, welche theilweise von Mitgliedern desselben ihm übereignet worden sind, deren Verwendung nach dem Willen des Stifters und in dessen Sinn dem Capitel eine strenge und heilige Obliegenheit ist, an deren Erfüllung es nicht behindert werden darf. Sonach aber beruhet das Vorgeben, als ob das Hochstift und dessen Einkommen dem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet sey, keineswegs in der Wahrheit, und zwar um so weniger als erst in Folge der Capitulation von 1581 §. 2., was die folgenden Capitulationen wiederholen, in der Domkirche zu Meissen durch die Geistlichen und sonstige Kirchendiener, so von dem Capitel besoldet werden, regelmäßig alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst, und in jeder Woche dreimal Betstunde gehalten wird, so wie auch im 1sten §. der perpetuellen Capitulation \*) das Hochstift zur Haltung der Examinum pastorum sich anheischig gemacht hat.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Collegiatstift Wurzen. Schon ehe der Bischof Johann IX. resignirte, schloß er und das Capitel einen besondern Vertrag mit dem Stadtrathe zu Wurzen 1580, nach welchem nicht nur die Domkirche daselbst dem lutherischen Gottesdienst eingeräumt, sondern auch für die Einkünfte der lutherischen Geistlichen und Schullehrer aus den Capitelsintraden gesorgt wurde \*\*). Wenn hierdurch zu Gunsten des ursprünglichen Zwecks der

\*) Erstlichen geloben und zusagen Wir ic. Do aber Geistl. und Consistorial-Sachen vorkommen, soll die Regierung unsern Superintendenten, den Wir auch mit Rath und einwilligung des Dom-Capituls zu bestellen haben sollen, zu sich ziehen, da auch ein Capitularis zu solchem Superintendenten-Ampte tüchtig were, der sich dazu gebrauchen lassen wollte, soll ihm solch Ampt vor andern gegönnet werden, auch das gebräuchliche Examen Pastorum hinförder, wie bishero gehalten werden, Da denn die Pastores ihre nothwendige Auslösung dem Herkommen gemäß zu gewartten.

\*\*) Lünig, Spec. Eccles. Cont. 1. p. 862.



Stifter die an und für sich nicht großen Mittel des Collegiatstifts Wurzen bedeutend verringert wurden, so wirkt dieses dessen ungeachtet noch jetzt in kirchlich-geistlicher Hinsicht sehr thätig fort. Denn es erhält nicht nur die Domkirche in gutem Stande, und hat das Innere derselben, was durch das Alter sehr verfallen war, erst in neuerer Zeit mit beträchtlichen Kosten wieder hergestellt, sondern besoldet auch Geistliche, Schullehrer und andere Kirchendiener, welche ohne die Unterstützung des Capitels nicht würden bestehen können, so wie dasselbe auch jährliche Beiträge zu den Schulen giebt, Schulbücher als Prämien für die Schüler, Tuch unter die Armen &c. vertheilt und Stipendien zahlt.

Indem nun der bedeutendste Theil der stiftischen Einnahmen schon 1581 zu kirchlichen und andern milden Zwecken bestimmt und seit dieser Zeit dazu verwendet worden ist, die jetzigen Stifter aber, trotz ihrer veränderten Gestalt, in dieser Hinsicht, ohne besondere deshalb aufhabende Pflicht, immer noch sehr thätig wirken, so erhellet hieraus daß jeder Angriff auf selbige, wegen angeblicher Vernachlässigung ihres ursprünglichen Zwecks, jeden sichern Grundes ermangele.

### §. 15.

Welches ist jetzt der stiftungsmäßige Zweck der Capitel?

Daß die sächsischen Stifter und ihre Capitel nicht mehr den stiftungsmäßigen Zweck erreichen und erreichen können, ist bei allen Angriffen auf dieselben als ausgemacht an die Spitze gestellt worden.

Nothwendig müssen wir aber hier die Frage aufwerfen, welches ist der stiftungsmäßige Zweck derselben jetzt? Eine Frage, die wir schon oben, bei Betrachtung des §. 60. der Verf.-Urk. (s. §. 10. ad 2.) aufgeworfen und beantwortet haben, und wo selbst wir fanden, daß jetzt bloß der Zweck als stiftungsmäßig angesehen werden konnte, der 1581 und besonders 1663 von den Capiteln als solcher angenommen und festgesetzt wurde. Indem aber die heutige Gestalt der



Capitel noch ganz dieselbe ist, welche sie damals hatten, sie jetzt noch als freie Corporationen, die auf besondere herkömmliche Weise sich ergänzen, bestehen ohne einen besondern kirchlichen Zweck zu verfolgen, so leuchtet es ein, daß sie auch jetzt noch denselben Zweck, den sie damals für den früheren substituirt, vollständig erreichen.

Möglicher Weise kann hier die Frage aufgeworfen werden: konnten und durften die Stifter einen andern Zweck sich substituiren, als der war, welcher bis zu jener Zeit bei ihnen obgewaltet hatte? Nehmen wir hier erst den ursprünglichen Zweck der Stifter im Allgemeinen in kirchlich-religiöser Hinsicht an, so konnten die Capitularen damaliger Zeit um so mehr eine derartige Veränderung des Zweckes ihrer Corporation vornehmen, als bei dieser ganzen Veränderung, wie im vorigen §. angegeben, die Kirchen-, Schulen- und milden Zwecke weit mehr aus den Stiftseinkünften erhielten, als sie Jahrhunderte hindurch erhalten hatten, während die Kirche selbst ein Mehreres hiervon, als sie bis dahin erhalten hatte, in Anspruch zu nehmen wohl nicht befugt war. Schwerlich dürfen wir aber dies im Allgemeinen als ursprünglichen Zweck der Stifter ansehen, sondern dieser war, wie die Stiftungsurkunden ausdrücklich besagen, Verbreitung des christlichen Glaubens und der Lehrbegriffe der römischen Kirche. Indem nun aber, wenn einmal nach der ersten Stiftung gefragt werden soll, die protestantische Kirche, wie sie im 16. Jahrhundert sich ausbildete, somit gar keinen Anspruch an die Stiftseinnahmen hatte, der Churstaat Sachsen ferner nichts als das Schutzrecht und vielleicht einige oberhoheitliche Rechte zu fordern berechtigt war, jene aber bei den Veränderungen von 1581, im Jahre 1663 für alle künftige Zeiten sanctionirt, trotz diesem so viele Einkünfte und Vortheile erhielt, und dieser die vollständige Regierungsgewalt erlangte; so liegt auch am Tage, daß die Capitel, wenn sie das Recht zu diesen Veränderungen hatten, sie eben so gut befugt waren, ihren bis dahin verfolgten Zweck mit einem andern zu



vertauschen, und da, wenn dieses jetzt als ungültig angefochten werden sollte, jenes eben so wenig gelten könnte.

Daß demnach der ursprüngliche Zweck der Stifter, wie er im 10. und 12. Jahrhundert bei ihrer Stiftung obwaltete, jetzt nicht mehr vorhanden ist, ist eben so wenig zu leugnen, als dieser ganze Umstand ohne allen Einfluß auf die gegenwärtige Untersuchung ist, indem theils jetzt weit mehr wie früher für die ursprünglichen Zwecke, nach ihrer Allgemeinheit aufgefaßt, geschieht und theils ein ganz anderer Zweck jetzt an der Stelle des frühern substituirt ist, und seit Jahrhunderten schon substituirt war. Es kann aber der Umstand allein, daß der ursprüngliche Zweck nicht mehr zu erreichen, auch von keinem Einfluß auf die Beurtheilung der ganzen Sache seyn. Denn welches seit Jahrhunderten bestehende und bei der Entwicklungsperiode der germanischen Völker sich entfaltete Institut hat heute noch seinen ursprünglichen Zweck? Die Frage können wir kühn aufwerfen und werden sofort erkennen, daß nichts der Art, was früher begründet und heute noch besteht, in seiner ursprünglichen Form, in seinem anfänglichen Wesen sich zeigt. Alles dieser Art hat größere oder kleinere Veränderungen erfahren — man nehme nur Beispielsweise die Fürstenwürde oder den Adel an — und demnach ist es nur die Stimme wilder Revolutionäre, die hier deshalb alles durchgreifend, ohne Frage nach der rechtlichen Begründung umgeändert wissen wollen. Stimmen und Ansichten, die sicher in einer, durch vertragsmäßig begründete Verfassung zusammenberufenen Ständeversammlung, keinen Nachahmer und Vertheidiger finden können.

### §. 16.

Über den Einwand gegen die Stifter, daß sie nicht zeitgemäß wären, und die Einkünfte derselben für andere Zwecke verwendet werden müßten.

Wenn vollkommen gültige Staatsverträge, und die Grundbedingung, unter welcher die Verfassung gegeben wurde,



so wie anderweitige Bestimmungen derselben für die ungestörte Fortdauer der sächsischen Capitel in ihrer hergebrachten Art und Weise sprechen und die Rechtsgründe dafür enthalten; wenn ferner nicht einmal wegen des Zwecks der Stifter ein Angriff auf selbige statthaft ist: so können endlich solche ganz allgemeine und vage Behauptungen, daß sie nicht zeitgemäß wären, von gar keinem Einfluß seyn.

Denn was zeitgemäß ist oder nicht ist, wird von jedem nach selbst geschaffenen oder adoptirten Principien beurtheilt, und eine und dieselbe Sache, dasselbe Institut, derselbe Gegenstand wird jetzt häufig von einer Partei als zeitgemäß gepriesen, und von der andern als nicht zeitgemäß verworfen. Ein fester Anhaltspunkt über diesen Begriff fehlt ganz und gar. Wenn er aber vorhanden wäre, wenn er sogar sich so darstellte, daß aus ihm mit Bestimmtheit zu behaupten sey, die Stifter wären nicht zeitgemäß, wohin würde dies führen, was würde bei dieser Lage der Sache hieraus zu folgern seyn? Weiter nichts, als daß neue Institute, wie die Stifter zu begründen, nicht rathlich seyn würde, daß aber das rechtmäßige Fortbestehen der rechtmäßig Begründeten hierbei selbst nicht in Frage gezogen werden könnte, weil dem Rechte entgegen bloß ein Unrecht, aber kein Recht weiter existirt, ein Recht aber, wegen solchen allgemeinen und unbestimmten Begriffe keineswegs angegriffen und umgestoßen werden kann.

Eben so leicht wie dieser Einwand ist ferner der in der ersten Kammer vorgebrachte, zu widerlegen, indem daselbst gesagt wurde: „Die Geschichte und das Daseyn der Stifter „ist schon geeignet, ein Vorurtheil gegen sie zu wecken, nämlich es hat die Tendenz der Inhaber derselben antiprotestantisch gewirkt\*)." Zuerst müssen wir wohl das Wort Vorurtheil nicht im gewöhnlichen, sondern in einem andern Sinne, als Urtheil auf subjective Gründe gestützt, neh-

\*) Landtagsblatt von Krause Nr. 124. S. 591. Rede des Herrn Dr. Großmann.



men, denn sonst müßte man billig fragen: welcher verständige Mann will sich und wird sich von einem Vorurtheile leiten lassen, wenn er es besonders als ein solches anerkannt hat und anerkennen muß. Es ist aber durchaus nicht abzusehen, was der frühere Widerstand der Stifter im 16. Jahrhundert gegen die Reformation für einen Einfluß auf die jetzt angeregte Frage haben kann, so daß also dieser Umstand hier nothwendig ohne Gewicht ist.

Wenn aber auch in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation die sächsischen Stifter, wie aus ihrer ganzen Lage nothwendig hervorging, derselben widerstrebten, so waren sie es hernach wieder, wie oben (S. 3. 4. 10. 14 und 15.) dargestellt, welche dem protestantischen Cultus durch ihre Handlungsweise 1581 die größten Vortheile verschafften. Daß aber die Stifter keine antiprottestantische Tendenz verfolgen, beweist außer dem Umstande, daß zu dem Eintritt in selbige das Bekenntniß der Augsburgerischen Confession, und selbst jetzt noch der Religionseid ein nothwendiges Erforderniß ist, auch der, daß bei ihrem bisherigen ungehinderten Bestehen die Reformation in Sachsen demnach vollkommen durchgeführt wurde, und nie und nirgends seitdem sie ihre jetzige Gestalt haben, irgend eine Beeinträchtigung derselben durch sie erfolgt ist.

Das Bedürfniß, für Kirchen und Schulen mehr zu verwenden als bisher, ist endlich bei den ganzen Verhandlungen über diesen Gegenstand noch vielfach zur Sprache gekommen. Dieses Bedürfniß vollkommen zugestanden, so kann dies hier auf die Entscheidung der aufgeworfenen Frage von gar keinem Einfluß seyn. Denn aus den ursprünglichen Stiftsintraden wird für diese Zwecke jetzt weit mehr verwendet, als vor der Reformation. Wenn aber auch dieses nicht stattfände, so sind die Stifter vom Staate vollkommen anerkannte und gewährleistete, moralische Personen, und jene Bedürfnisse mögen vorhanden seyn oder nicht, so stehen sie, die Stifter, als moralische Personen, unter gleichem rechtlichen Schutze des Staats und der Verfassung, wie jede an-



dere, moralische oder physische Person, in Beziehung auf ihr Eigenthum und ihre Existenz. Mit demselben Rechte also, als man die Capitel ihrer Einkünfte und ihrer Existenz wegen jener Bedürfnisse berauben könnte, mit demselben Rechte könnte man dies auch mit jeder andern in Sachsen befindlichen Person, physischen oder moralischen, dies ist hier gleich, thun. Wäre dies aber nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, würde dadurch nicht der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, offenkundig ausgesprochen und an den Tag gelegt, und könnten dies wohl die Stände eines constitutionellen Staats je verantworten, und die Folgen dieses Grundsatzes und dieses Handelns für sich und das Vaterland ruhig abwarten?

## §. 17.

## S c h l u ß.

Fassen wir noch kurz zusammen, was in vorstehenden Bogen erörtert, so ergibt sich hieraus Folgendes:

Dem Hochstift Meissen und dem Collegiatstift Wurzen ist durch die Verträge, durch welche das durchlauchtigste Haus Sachsen Albertinischer Linie die Regierung der Stift-Meißnischen Länder erlangt hat, für alle kommenden Zeiten das Bestehen als Corporation, in der Art und Weise wie solche 1663 bestanden, und der volle und ungeschmälerte Genuß aller Einkünfte, Rechte und Vorzüge, als ausdrückliche Bedingung der Erlangung jener Regierung, feierlich zugesagt und verbürgt worden. Jene Verträge, vom Ursprung an gültig und rechtsbeständig, sind durch kein Ereigniß und keine Thatsache später abgeändert worden. Die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 steht der fortwährenden Gültigkeit jener Verträge und der Erhaltung der Stifter nicht nur nicht entgegen, sondern erkennt sie vollkommen an, schützt die Rechte der einzelnen Capitularen, Präbendaten und Expectanten als wohlverworbene Rechte, so wie die ungeschmälerte Fortdauer der früheren Verträge bei Übergabe des Verfassungsentwurfs an die Stände als ausdrückliche Bedingung



der Verfassung ausgesprochen wurde. In ihrer jetzigen Verfassung endlich und nach den Veränderungen die sie 1581 und 1663 erfahren haben, geschieht für protestantische Kirchen- und Schulzwecke weit mehr, als vor der Reformation und zu ihrer Zeit für die Zwecke der katholischen Kirche geschah.

Wenn aber die Rechtsverhältnisse so beschaffen sind, welche auf die Stifter sich beziehen, wenn Declamationen über die Fragen, ob sie jetzt zeitgemäß und stiftungsmäßig sind, ganz ohne allen Einfluß auf die Entscheidung des rechtlichen Bestehens derselben bleiben müssen; so ergiebt sich auch offenbar, daß kein Grund und kein Vorwand vorhanden seyn kann, auf irgend eine Art und Weise etwas gegen die sächsischen Stifter vorzunehmen. Worauf wollte man sich hierbei etwa noch beziehen, etwa auf das Beispiel, daß Gewaltschritte aller Art unter despotischen Regierungen, oder bei Revolutionen ähnliche oder gleiche Rechte öfters verletzt oder vernichtet hätten? Können noch so oft wiederholte Gewaltstreiche zu einem Rechte werden? Kann das von Einem ausgeübte Unrecht einen Andern berechtigen, oder auch nur entschuldigen jenem Beispiele zu folgen? Wie diese Fragen zu beantworten sind, liegt am Tage. Sachsens verfassungsmäßige, jetzt versammelten Stände werden, wenn sie auf diese Fragen eingehen, selbige so beantworten, wie es ihr oft schon erprobter Sinn für Recht und Gerechtigkeit allein mit sich bringen kann und wird.

Mag demnach das Schicksal der sächsischen Stifter seyn welches es wolle; nimmermehr wird irgend ein Eingreifen hierbei den Schein des Rechts nur für sich gewinnen können. Was aber bleibt den Stiftern, auf den Fall einer Verletzung ihres Rechts alsdann zu thun übrig? Doch hierauf einzugehen ist jetzt nicht der Ort und die Zeit. Nicht mit den Ständen Sachsens, sondern mit der Regierung würden die Stifter zu verhandeln haben. In Sachsens Geschichte aber sind Gewalthätigkeiten und Machtprüche fremd, hier ist kein Tyrann, kein vom Throne ausgegangener Hohn



der Gerechtigkeit zu finden, und auch ohne constitutionellen Schutz sind hier alle Rechte stets geschützt worden. Sicher steht zu hoffen, daß auch im vorliegenden Falle die Gerechtigkeit nicht werde verletzt werden, daß sie, die stets über Sachsen geherrscht und das schönste Kleinod in der Krone seiner Fürsten war, die erst in neuester Zeit noch fest und treu ältern Verträgen nachkam, auch hier sich erproben und entfalten werde. Regierung und Stände werden auch hier im schönsten Einklang allein der Stimme des Rechts folgen, nur nach diesem urtheilen und entscheiden, und nicht nach dem subjectiven und individuellen Dafürhalten und Wünschen Einzelner!







Stadtbibliothek Chemnitz

R. O.  
K. HOFER



Stadtbibliothek Chemnitz



A 145003 1

R. OESTERREICH  
K. HOFBUCHBINDER, DRESDEN.



